



Kindertagespflege im Freistaat Sachsen

Aktuelle Empfehlungen des Landesjugendamtes
und andere Arbeitshilfen für die Praxis



Vorwort Kindertagespflege



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kindertagespflege hat sich in den vergangenen Jahren zu einer hervorragenden Alternative zur Betreuung unserer Kleinsten in Kindertageseinrichtungen entwickelt, die von Eltern speziell für die individuelle Betreuung der Kinder in kleinen Gruppen geschätzt wird. Parallel mit der Zunahme der Anzahl von Tagespflegepersonen wurde deren Arbeit mit gesetzlichen Neuregelungen optimiert.

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurden 2008 neue Standards für die Kindertagespflege gesetzt.

Die „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung“, die der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 26. November 2009 verabschiedet hat, greift diese Entwicklungen und Neuregelungen auf.

Mit dieser Broschüre soll Ihnen für die Praxis eine Hilfe in die Hand gegeben werden, um sich bei den konkreten Fragestellungen rund um die Kindertagespflege orientieren zu können.

Sie enthält wichtige Grundaussagen über das Zusammenspiel der verantwortlichen Institutionen im Bereich der Kindertagespflege.

Darüber hinaus sind Vertrags- und Vereinbarungsvorlagen sowie die wichtigsten Paragraphen aus einschlägigen Gesetzen aufgenommen.

Gleichwohl entlässt diese Broschüre Benutzer nicht aus der Verantwortung, Aktualisierungen der vorgegebenen Werte und Berechnungen zu erfragen.

Hier möchte ich insbesondere auf den Kita-Bildungsserver (www.kita-bildungsserver.de) verweisen, bei dem der Kindertagespflege eine eigene Rubrik gewidmet ist.

Ich hoffe, dass sich diese Broschüre zu einem ebenso praxisnahen Arbeitsmittel entwickelt wie ihr Vorgänger aus dem Jahr 2008.

Christine Clauß

Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Inhalt

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung	6
Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport im Zusammenhang mit der Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson vom 14. Juli 2010	33
Arbeitshilfe des Landesjugendamtes Sachsen zu aktuellen Fragestellungen der Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege	34
- MUSTER – Betreuungsvertrag für Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG	44
- MUSTER – Vereinbarung zwischen Kommune und Tagespflegeperson gem. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG	49
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) – Auszüge	55
Auszug aus dem Landesjugendhilfegesetz vom 4. September 2008	61
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 15. Mai 2009	63
Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)	63
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO)	73
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die kommunale Erstattung nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsKitaZEVO) vom 20. Mai 2009	77
Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege	79
Anhang zum Merkblatt Kindertagespflege	81
Anwendung §§ 33 – 35 und 42 – 43 Infektionsschutzgesetz in der Kindertagespflege und für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	82

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 2. Fortschreibung

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 26.11.2009 -

GLIEDERUNG

1	Vorbemerkungen	7
2	Begriff, Angebotsformen und Zustandekommen der Kindertagespflege	8
2.1	Begriff	8
2.2	Angebotsformen	8
2.3	Rechtsgrundlagen von Kindertagespflege	8
2.3.1	Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)	9
2.3.2	Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	9
2.3.3	Privat finanzierte Kindertagespflege	9
2.4	Wunsch- und Wahlrecht	9
2.5	Zustandekommen von Vertragsverhältnissen	10
2.6	Kindeswohl	11
2.7	Beratung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten	11
2.8	Ersatzbetreuung	11
3	Anforderungen an die Tagespflegeperson und Kindertagespflegestelle	13
3.1	Status der Tagespflegeperson	13
3.2	Eignung der Tagespflegeperson	13
3.2.1	Persönliche Eignung	14
3.2.2	Gesundheitliche Eignung	15
3.2.3	Fachliche Eignung	15
3.3	Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis)	15
3.4	Bildungsplan und pädagogische Konzeption	17
3.5	Kindgerechte Räumlichkeiten	18
3.6	Gesundheitsvorsorge	19
4	Qualitätssicherung und -entwicklung	19
4.1	Qualifikation/Fortbildung	19
4.2	Fachberatung	20
4.3	Einbindung in Netzwerke/Fachlicher Austausch	20
5	Versicherungen	20
5.1	Haftpflichtversicherung	20
5.2	Unfallversicherung für Kinder	21
5.3	Unfallversicherung der Tagespflegeperson	21
6	Finanzierung	22
6.1	Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen	22
6.1.1	Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung	23
6.1.2	Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson	24
6.1.3	Häufige Beiträge zur Altersvorsorge der Tagespflegeperson	24
6.1.4	Häufige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson	25
6.2	Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG	26
6.3	Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII	26
6.4	Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung	27
6.5	Fördermittel für die Kindertagespflege	27
7	Planung	27
8	Weiterführende Informationen	28
9	Ansprechpartner im Freistaat Sachsen	29
	Abkürzungsverzeichnis	32

1 Vorbemerkungen

Die Kindertagespflege erhält mit Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 eine neue Bedeutung als alternative Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren.

Kindertagespflege ist in den §§ 22 und 23 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Sie hat einen ganzheitlichen Förderungsauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht. Die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes muss sich am Alter, dem Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dies setzt die Wahrnehmung jedes Kindes in seiner individuellen Wesens- und Interessenlage voraus. Kindertagespflege bietet für die Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Voraussetzungen.

Der Förderungsauftrag dient dem Erwerb und der Entwicklung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Er fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen. Das Kinderförderungsgesetz schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen, um die Kindertagespflege zu einem Berufsbild zu entwickeln, das gleichermaßen attraktiv und anspruchsvoll ist.

In Sachsen hatte sich diese Betreuungsform zunächst nur vereinzelt entwickelt. Vielfach wurde Kindertagespflege als ergänzendes Angebot neben der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung zusätzlicher Betreuungszeiten in Anspruch genommen.

Zum Wohle des Kindes bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob dies in jedem Fall sinnvoll ist. Statt zusätzliche ergänzende Angebote zu schaffen, sollte vielmehr eine alternative individuelle Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Form von Kindertagespflege angeboten werden. So kann ermöglicht werden, dass Kinder über den Tagesverlauf ihre feste Bezugsperson haben, mit der sie gemeinsam geteilte Erfahrungen erleben und verarbeiten können.

Wenn diese Betreuungsform von den Eltern nachgefragt wird, sollten die Städte und Gemeinden prüfen, in wie weit die Kindertagespflege als Alternativangebot zur Förderung der Entwicklung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden kann, auch wenn bereits ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden ist. Vorteile sind hier eine hohe Flexibilität der Kindertagesbetreuung bei ungünstigen oder wechselnden Arbeitszeiten der Eltern, wohnortnahe Plätze besonders für dünn besiedelte Regionen, Schaffen neuer Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familien-naher Dienstleistungen sowie eine relativ kostengünstige Angebotsform trotz notwendigem Aufbau einer qualifizierten Infrastruktur.

Diese Empfehlung soll als Orientierungshilfe für alle an dieser Leistung Beteiligten dienen, d.h. für die Tagespflegepersonen selbst, die Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Gemeinden und auch die beteiligten Eltern. Sie hat zum Ziel, die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend darzustellen, die eine Professionalisierung erlauben und begünstigen. Sie soll unterstützen, Mut machen, Richtungen weisen und Anfänge begleiten.

Die vorliegende Empfehlung stellt eine 2. Fortschreibung der Empfehlung zur Tagespflege dar, welche am 03.09.2003 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Erforderlich war dies infolge der Novellierung des SGB VIII durch das KiföG vom 10.12.2008.

2 Begriff, Angebotsformen und Zustandekommen der Kindertagespflege

Für eine vollständige und verständliche Darstellung aller relevanten Aspekte ist eine umfassende Beschreibung des Systems Kindertagespflege erforderlich.

2.1 Begriff

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Beide Angebote unterscheiden sich wesentlich dem Charakter nach. Eckpunkte, die den besonderen Charakter der Kindertagespflege ausmachen sind familiennahe Betreuung, kleine Gruppen mit bis zu maximal fünf Kindern sowie eine hohe Stabilität der Bezugsperson. Letzteres ist besonders für Kinder unter drei Jahren ein wertvoller Aspekt. Kindertagespflege bietet insbesondere eine enge Verbindung zur familiennahen Erfahrungswelt über die direkte Anbindung zum Haushalt, zur Familie und deren Umfeld.

2.2 Angebotsformen

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von gleichzeitig maximal fünf Kindern innerhalb oder außerhalb ihres Elternhauses durch eine Tagespflegeperson.

Im Freistaat Sachsen wurde in § 1 Abs. 6 SächsKitaG verankert, dass sie auch in anderen kindgerechten Räumen ausgeübt werden kann.

Es sind drei Formen zu unterscheiden: Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses, Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Für die letzten beiden Formen verwendet man auch den Begriff einer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses/Private Kindertagespflege

Um diese Form von Kindertagespflege handelt es sich, wenn das Kind oder mehrere Kinder derselben Eltern im eigenen Elternhaus betreut werden. Im Regelfall entsteht hier eine weisungsabhängige Bindung der Tagespflegeperson an die Eltern des zu betreuenden Kindes im Sinne eines Arbeitsverhältnisses.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Eine weitere Form von Kindertagespflege stellt die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson in dem in § 43 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Umfang dar.

Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Als dritte Form von Kindertagespflege ist im Freistaat Sachsen die Betreuung von Kindern in sogenannten anderen geeigneten Räumen vorgesehen. Dies kann u. a. der Fall bei betriebsnahen Kindertagespflegestellen sein. Hierbei bedarf es nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG der Zustimmung der Gemeinde und einer Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Rechtsgrundlagen von Kindertagespflege

Jede Form von Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff, 43 SGB VIII.

Der Freistaat Sachsen hat darüber hinaus von der ihm für diesen Bereich zustehenden Gesetzeskompetenz Gebrauch gemacht und die Kindertagespflege im SächsKitaG sowie im LJHG unter Bezugnahme auf das SGB VIII umfassend landesgesetzlich geregelt.

2.3.1 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

Im Freistaat Sachsen wird der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege in der Hauptsache auf der Grundlage des SächsKitaG durch die Gemeinden umgesetzt und auch für die Zukunft weiter angestrebt.

Die Kindertagespflege nach dem SächsKitaG beinhaltet die landesrechtliche Untersetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im SGB VIII.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKitaG handelt es sich um ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG kann die Gemeinde Kindertagespflege auch bis zum Schuleintritt anbieten.

Es ist keine Kindertagespflege als Alternativangebot zum Hort vorgesehen.

2.3.2 Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Infolge der umfassenden landesrechtlichen Vorgaben kommt Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in vergleichsweise wenigen Fällen vor. In Ausnahmefällen auf Grund persönlicher, familiärer oder beruflicher Situationen der Erziehungsberechtigten eines Kindes oder aber für die Entwicklung des Kindes selbst kann es erforderlich sein, zusätzliche Leistungen gemäß § 23 SGB VIII anzubieten. Zum Wohle des Kindes obliegt es dem zuständigen örtlichen Jugendamt im Vorfeld zu prüfen, ob eine zusätzliche Betreuung notwendig ist oder aber Betreuungsverhältnisse nach SächsKitaG anders flexibel gestaltet werden können.

2.3.3 Privat finanzierte Kindertagespflege

Kindertagespflegeverhältnisse werden vielfach über persönliche Kontakte zwischen Eltern und der Tagespflegeperson hergestellt. Dabei entsteht eine mit einem privatrechtlichen Vertrag organisierte Betreuungsform, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart wird. Die Verantwortung für die Betreuungsqualität obliegt hauptsächlich den Vertragspartnern, da die Jugendhilfe in der Regel nur in Form der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII einbezogen ist.

2.4 Wunsch- und Wahlrecht

Mit der Novellierung des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des KiföG erhält das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zur Betreuung der Kinder insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine neue Dimension. Alle Erziehungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Anspruch auf Förderung ihres Kindes in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

Das SGB VIII formuliert eine stufenweise in Kraft tretende Verpflichtung zum Aufbau von Kindertagespflege.¹

Gemäß § 4 SächsKitaG können die Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Insofern ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb der Wohnortgemeinde geregelt.

¹ Bis zum Jahr 2013 sind bundesweit im Durchschnitt für 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kindertagespflege soll an diesem Prozess mit einem Anteil von 30% beteiligt sein.

Grundsätzlich soll der Betreuungsbedarf durch die Erziehungsberechtigten sechs Monate im Voraus bei der Wohnortgemeinde angemeldet werden.

Eine wirkliche Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten ist nur dann möglich, wenn Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan aufgenommen und entsprechend gefördert werden. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik finden sich unter Punkt 6 Planung.

2.5 Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

Aus den beschriebenen unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege folgen auch inhaltlich verschiedene Betreuungsverträge.

Für jedes Kind ist ein eigener zivilrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzuschließen. Dem Jugendamt kommt hier eine beratende Funktion zu.

Als allgemeiner Maßstab sind folgende Kriterien für einen Betreuungsvertrag relevant:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungstagen der Tagespflegeperson,
- Unvorhergesehene Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes, Medikamentengabe u. ä.,
- Ernährung des Kindes,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages,
- Haftung und Versicherung.

Bereits anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass der Betreuungsvertrag immer schriftlich abgeschlossen werden sollte. Unklarheiten zwischen den Vertragspartnern können so ausgeräumt und Missverständnissen vorgebeugt werden.

Für die öffentliche Finanzierung sind der Gemeinde bzw. dem Jugendamt die dafür notwendigen Daten der Kinder (im Regelfall: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und die vereinbarten Betreuungszeiten mitzuteilen.

Eine abschließende vertragliche Vereinbarung sollte erst dann zustande kommen, wenn bereits eine Kontaktphase zwischen den Vertragsparteien stattgefunden hat. Die Kontaktphase sollte insbesondere dem Sich-gegenseitig-Kennen-Lernen und der Klärung der durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Fragen dienen. Eine Eingewöhnungsphase soll Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder sein.

Sobald es sich um Kindertagespflege handelt, die öffentlich gefördert wird, muss zusätzlich zum Vertrag zwischen Tagespflegeperson und Eltern auch das Rechtsverhältnis zwischen Jugendamt bzw. Gemeinde und Tagespflegeperson geregelt werden. Denn sie sind als Leistungsverpflichtete entsprechend der unter Punkt „Planung“ beschriebenen Kriterien an der Finanzierung der Jugendhilfeleistung beteiligt.

Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Tagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG zwingend eine Vereinbarung abzuschließen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt.

Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde relevant sind.²

2.6 Kindeswohl

§ 8a SGB VIII beschreibt einen umfassenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der Bestandteil jeder Leistung auf der Grundlage des SGB VIII ist.

§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet die Tagespflegeperson, das zuständige Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

In § 7 Abs. 3 SächsKitaG wurde diese Verpflichtung dahingehend untersetzt, dass dann, wenn an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden, die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen hat.

Der so formulierte gesetzliche Auftrag erfordert, alle Tagespflegepersonen für einen umfassenden Kinderschutz zu sensibilisieren.

2.7 Beratung der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten

Alle Erziehungsberechtigten mit Kindern im betreffenden Alter und Tagespflegepersonen, die Kinder betreuen oder ein Kindertagespflegeverhältnis anstreben, haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht auch für die Beteiligten eines Kindertagespflegeverhältnisses.

Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen nach dem SächsKitaG liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, auf Beratungsangebote hinzuwirken, welche kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern auszugestalten sind. Eine entsprechende Fachkompetenz ist zu gewährleisten. Die Beratung orientiert sich an den Fragestellungen der Betroffenen. Dabei soll auf pädagogische und familienbezogene Erfahrungen und Zusammenhänge hingewiesen werden. Speziell bei der Entscheidung zwischen der Förderung des Kindes in einer Einrichtung und der Kindertagespflege sind sorgfältige Abwägungshilfen zum Wohl des Kindes zu geben. Teil der Beratung ist es auch, Hilfestellungen für die zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden Betreuungsvertrag zu geben. Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII besteht auch für Eltern und Tagespflegepersonen aus privat organisierter Kindertagespflege ein Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt in allen Fragen der Kindertagespflege.

2.8 Ersatzbetreuung

Eine praktikable Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist erforderlich, um eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung zu ermöglichen. Dabei ist dem Grundsatz der Minimierung von Anlässen zur Ersatzbetreuung zu folgen.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (z. B. durch Urlaub, Krankheit oder anderweitige nicht zu vertretende Verhinderungen) hat das Jugendamt entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Bei einem Angebot nach SächsKitaG muss dies die Gemeinde in Abstimmung mit dem Jugendamt gewährleisten.

² Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat eine Mustervereinbarung zur Vertragsgestaltung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson herausgegeben, die hier herangezogen werden kann (veröffentlicht im Sachsenlandkurier 11/2005, Seite 467).

Während der Ausfallzeiten hat die TPP keinen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Gemeindliche Regelungen zu einem finanziellen Ausgleich für die Tagespflegepersonen werden begrüßt.

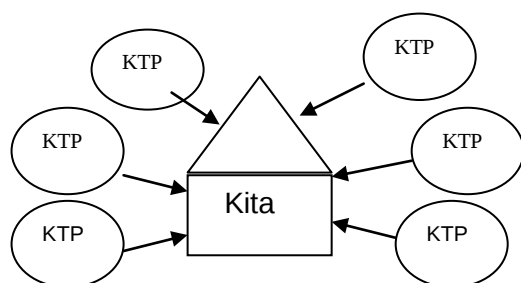
Die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung von gleichzeitig mehr als 5 fremden Kindern ist auch zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson nicht zulässig.

In der Vergangenheit haben sich einige Vertretungssysteme in der Praxis bewährt. Im Folgenden sollen einige Modelle genannt werden.

Für alle Möglichkeiten der Vertretung gilt, dass Kinder und Eltern verlässlich ihre Form der Vertretung und gleichermaßen die Bezugsperson als solche kennen. In die Konzeption der Kindertagespflegestelle ist aufzunehmen, wie das Kennen lernen im Alltag stattfindet.

Eine Ersatzbetreuung von Tagespflegekindern durch Personen, die dem Kind nicht vertraut sind, kann zu kindlichen Stressreaktionen führen, die von außen nicht immer wahrnehmbar sind. Die Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse ist deshalb Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Ersatzbetreuung.

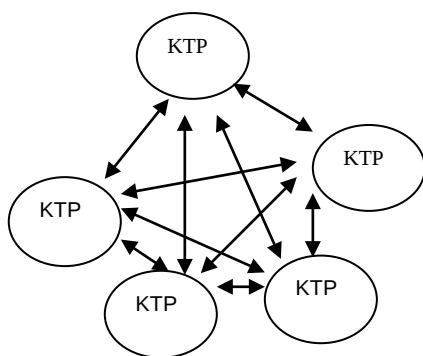
Kita als Vertretungssystem mit entsprechend vielen Vorhalteplätzen



Bei diesem Modell ist eine Kindertageseinrichtung als Vertretungsinstitution vorgesehen. Fällt eine Kindertagespflegeperson aus, so wechselt die gesamte Gruppe in eine Kita. Wichtig ist in diesem Fall, dass die Kapazitätsgrenze der Kindertageseinrichtung lt. Betriebserlaubnis nicht überschritten wird. Bei der Wahl des Vertretungssettings in der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Kinder aus der Kindertagespflege, bislang nur in Kleingruppen mit max. 5 Kindern betreut wurden. Eine Vertretungskonzeption ist Bestandteil des Erlaubnisverfahrens.

Die Gemeinde finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung in Form einer Pauschale oder bei Inanspruchnahme.

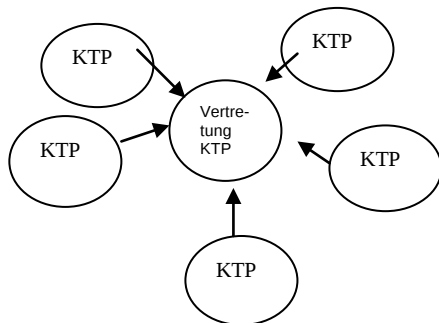
Eine Gruppe von 5 Tagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem Vorhalteplatz



Jede Tagespflegeperson betreut nur max. 4 Kinder und erhält für den Vorhalteplatz eine Pauschalleistung. Fällt eine Tagespflegeperson aus, hat jedes Kind seine persönliche Vertretungsperson.

Im Falle der Vertretungsleistung kann eine gesonderte Zahlung ausgehend nach dem tatsächlichen Vertretungsaufwand angewiesen werden.

Eine Tagespflegeperson arbeitet in Bereitschaft für eine Gruppe von Tagespflegepersonen



Die in Bereitschaft arbeitende Tagespflegeperson wird durch einen Pauschalwert von der Gemeinde finanziert. Im Einsatzfall kann für den tatsächlichen Betreuungswert ein Zusatzgeld gezahlt werden.

In der Regel findet die Vertretung in den Räumen der zu vertretenden Tagespflegeperson statt oder in dafür speziell zur Verfügung stehenden anderen kindgerechten Räumlichkeiten.

3 Anforderungen an die Tagespflegeperson und Kindertagespflegestelle

Die verschiedenen Möglichkeiten des Zustandekommens von Kindertagespflege unterscheiden sich auch in ihrem Anspruch, ihrer Gestaltung sowie in den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen.

3.1 Status der Tagespflegeperson

Der Status der Tagespflegeperson ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Mit den Neuregelungen durch das KiföG im SGB VIII, aber auch im Einkommensteuergesetz wird Kindertagespflege in der Zukunft vor allem als selbstständige Tätigkeit einzuordnen sein.

Daneben ist aber auch Kindertagespflege in einem Angestelltenverhältnis denkbar.

Tagespflegepersonen können sowohl bei der Gemeinde als auch bei einem freien Träger o. a. angestellt sein. Dies hat, je nach Umfang der Beschäftigung, vor allem Auswirkungen auf die soziale Absicherung und damit auch Finanzierung der Kindertagespflege. Weitere Ausführungen dazu finden sich innerhalb des Abschnittes 5 Finanzierung.

Wenn Kindertagespflege im Haushalt des Kindes erbracht wird, kommt auch eine Anstellung bei den Eltern in Betracht.

3.2 Eignung der Tagespflegeperson

Geeignete Tagespflegepersonen sind gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Konkretisiert werden die Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson in § 3 SächsQualiVO. Demnach müssen Tagespflegepersonen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

Um einen qualitativ gleichmäßigen Ausbau der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen zu sichern, sollen alle Tagespflegepersonen, gleich welche Form der Kindertagespflege sie anbieten, die Voraussetzungen der SächsQualiVO erfüllen.

Die Eignung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt durch Bescheid festgestellt.

Nur eine Tagespflegeperson, deren Eignung geprüft und festgestellt wurde, darf vermittelt und öffentlich-rechtlich finanziert werden.

Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, dass von der Prüfung der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege zu trennen ist.

Die Verfahren gehen aber dann ineinander über, wenn zeitgleich über den Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu entscheiden ist, da die Eignungsprüfung auch dort Bestandteil ist.

Demzufolge unterbleibt eine separate Eignungsprüfung und Feststellung auch dann, wenn die Tagespflegeperson bereits im Besitz einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist.

3.2.1 Persönliche Eignung

Tagespflegepersonen müssen durch ihre Persönlichkeit und ihre Sachkompetenz den Bedürfnissen des Kindes und den Anforderungen an seine Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden. Sie müssen den zu betreuenden Kindern in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

Zur Prüfung der persönlichen Eigenschaften einer Tagespflegeperson bieten insbesondere folgende Kriterien Orientierung:

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- zuverlässig, belastbar, flexibel,
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
- Achtung und Interesse gegenüber dem Kind,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexion des eigenen Handelns,
- Kooperationsbereitschaft mit dem örtlichen Jugendamt und ggf. dem Träger der freien Jugendhilfe,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungen und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen,
- Beziehen und Lesen einer Fachzeitschrift.

Die persönliche Eignung der Tagespflegeperson ist unter Berufung auf § 72a SGB VIII auch durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Ggf. kann das Führungszeugnis auch von anderen Familienangehörigen über 18 Jahren, die sich im Haushalt der Tagespflegeperson aufhalten, verlangt werden.

3.2.2 Gesundheitliche Eignung

Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat die Gemeinde oder das Jugendamt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zu verlangen (§ 3 Abs. 1 SächsQualiVO).

Seit 2001 erfolgt die Feststellung durch eine Belehrung im Sinne der §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes. Hier wird über bestimmte relevante Symptome und Krankheiten informiert, bei denen der Umgang mit Lebensmitteln gesetzlich untersagt ist, Krankheiten ausgeschlossen, die einen Umgang mit Lebensmitteln verbieten sowie auf Arbeitnehmerpflichten bei Erkrankungen hingewiesen. Die sogenannte Erstbelehrung führt das Gesundheitsamt oder ein damit beauftragter Arzt durch. Die jährlich vorgeschriebene Wiederholung kann durch die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter selbst erfolgen.

Darin enthalten sind Belehrungen zu folgenden Themen:

- Ursachen für Erkrankungen
 - Krankheitsarten,
 - Krankheitserreger,
 - Übertragungswege.
- Gefahren durch und für den Menschen
 - Gefahren durch leicht verderbliche Lebensmittel,
 - Lebensmittelhygiene/ Individualhygiene/ Raumhygiene/ Gerätehygiene/ Materialhygiene,
 - Gründe für Vorsichtsmaßnahmen,
 - Tätigkeitsverbot bei Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung,
 - Krankheitssymptome,
 - Verhalten und Verpflichtungen beim Erkennen von Symptomen,
 - Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot,
 - Vorbeugendes Verhalten.

3.2.3 Fachliche Eignung

Fachlich geeignet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsQualiVO sind Personen, die mindestens eine Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Fortbildung von Tageskinderbetreuern absolviert haben, soweit sie nicht über eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügen. Die Verfahrensweise nach § 3 Abs. 3 SächsQualiVO bleibt davon unberührt.

Zur Prüfung soll die pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle herangezogen werden.

Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder ist nachzuweisen. Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sollen regelmäßig, spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgefrischt werden.

Für die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern soll die Tagespflegeperson über angemessene heilpädagogische Kompetenzen zur Betreuung behinderter Kinder verfügen.

3.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis)

Seit den umfangreichen Änderungen durch das KICK, bedarf jede Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, einer Erlaubnis.

Diese Voraussetzungen wurden mit dem Kinderförderungsgesetz nochmals vereinzelt im Sinne einer besseren Verständlichkeit modifiziert, inhaltlich aber nicht verändert.

Danach bedarf eine Person einer Erlaubnis, die

- ein Kind oder mehrere Kinder,
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- und länger als drei Monate

betreuen will. Nur bei Vorliegen aller genannten Kriterien liegt eine Erlaubnispflicht vor.

Während Kindertagespflege erlaubnispflichtig ist, wenn die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen stattfindet, bleibt die Betreuung, wenn sie in den Räumen der elterlichen Wohnung erfolgt, erlaubnisfrei. Sofern eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt, ist die Eignung durch das Jugendamt festzustellen.

Die Regelung betrifft also auch all die Tagespflegepersonen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig waren.

Das Merkmal, dass die Betreuung während des Tages erfolgen muss, bezieht sich nicht auf eine bestimmte Tageszeit, sondern stellt lediglich auf einen Teil des Tages ab. Dies wurde durch das KiföG nochmals untersetzt. Die Kindertagespflege soll flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagieren und entsprechende Betreuungszeiten abdecken. Eine Betreuung am Abend, über Nacht oder unter Umständen am Wochenende bei wechselnden oder ungünstigen Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten (Schicht- oder Nachtarbeit) ist demnach nicht ausgeschlossen.

Auch die tatsächlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder wurden durch das KiföG verändert.

Nach § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis nunmehr zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Bislang legitimierte die Erlaubnis zum Abschluss von maximal 5 gleichzeitigen Betreuungsverträgen. Mit der Öffnung durch das KiföG können die Tagespflegepersonen mehr als 5 Betreuungsverträge abschließen, müssen aber sicher stellen, dass zu keiner Zeit mehr als 5 Kinder gleichzeitig in der Tagespflegestelle anwesend sind.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII kann aber im Einzelfall die Erlaubnis für einer geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Jede Person ist auf der Grundlage des von ihr gestellten Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend ihrer individuellen persönlichen und räumlichen Situation zu betrachten und zu beraten.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII kann landesrechtlich bestimmt werden, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt werden kann. Eine solche gesetzliche Vorgabe existiert im Freistaat Sachsen nicht.

Damit ist die Höchstgrenze zulässiger Erlaubniserteilung auf fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder fixiert. Bei der Erlaubniserteilung sind besondere Umstände, wie z. B. eigene zu betreuende Kinder, insofern zu berücksichtigen, als dass sie ggf. die Arbeit der Tagespflegeperson derart einschränken, dass die Höchstgrenze der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder herabgesetzt werden muss.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet.

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis werden Rahmenbedingungen geprüft, die sich auf eine Kindeswohlgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflegestelle beziehen. Die Pflegeerlaubnis wird bereits bei Vorliegen von Mindestbedingungen gewährt, so dass ihre Erteilung nicht automatisch die Anerkennung einer qualitativ hochwertigen Betreuungsarbeit bedeutet.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis einer Eignungsfeststellung. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 23 bis 26 LJHG normierten Kriterien entscheidend.

Die Pflegeerlaubnis ist in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen, in dem die Eignung der Tagespflegeperson explizit benannt wird. Damit wird gleichermaßen der Unfallversicherungsschutz der betreuten Kinder gesichert.

Eine zwischenzeitliche örtliche Überprüfung der Kindertagespflegestelle kann erfolgen, wenn die erteilte Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen wurde oder konkrete Anhaltspunkte dies erfordern.

Auch nach erteilter Erlaubnis behält das Jugendamt Verantwortung für die Gewährung des Kindeswohls in der Pflegestelle. Es hat den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die erteilte Pflegeerlaubnis weiteren Bestand haben kann. Das Erlaubnisverfahren behält insofern eine prozesshafte Offenheit.

Wenn das Jugendamt im Rahmen der Durchführung der Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII nicht mehr erfüllt sind oder erlangt es über Dritte Kenntnis von der Gefährdung des Kindeswohls oder von Tatsachen, welche die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen, ist eine unverzügliche Prüfung des Sachverhaltes einzuleiten und sind ggf. entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese können den Abbruch der Kindertagespflege und den Widerruf der Pflegeerlaubnis zur Folge haben. Die Erziehungsberechtigten sind darüber unverzüglich zu informieren.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist keine Verpflichtung des Jugendamtes zur Gewährung einer Geldleistung verbunden.

Da nunmehr jede auf Dauer angelegte Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes des Kindes erlaubnispflichtig ist, handelt ordnungswidrig, wer Kinder im obengenannten Umfang ohne Pflegeerlaubnis betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Um eine Straftat handelt es sich gemäß § 105 SGB VIII dann, wenn durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Die Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Betreut die Tagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder, bedarf es lediglich einer Eignungsfeststellung. Die Feststellung der Eignung hat Bedeutung für den Unfallversicherungsschutz der betreuten Kinder, der gesetzlich nur dann gegeben ist, wenn eine Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII nachgewiesen ist.

3.4 Bildungsplan und pädagogische Konzeption

Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit für alle Formen der Kindertagespflege.

Die Aufgabenstellung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege geht weit über die bloße Betreuung der Kinder hinaus. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus.

Als Grundlage für das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson und zur Sicherung von Qualitätsstandards ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Sie soll sich an der Förderung der Persönlichkeit der Kinder in den genannten Altersgruppen und dem sächsischen Bildungsplan orientieren.

Diese Konzeption soll schriftlich vorliegen, damit sie von den Eltern eingesehen werden und zur Beurteilung der fachlichen Eignung durch das örtliche Jugendamt herangezogen werden kann.

Bestandteile dieser Konzeption sollten mindestens sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
- Öffnungszeiten,
- Vertretungsregelung,
- Pädagogische Grundsätze,
- Eingewöhnung,
- Gesundheit und Ernährung,
- Exemplarischer Tagesablauf,
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- Qualitätssicherung – Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit.

3.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden. Soweit Kinder nicht im Haushalt des Erziehungsberechtigten betreut werden, müssen Tagespflegepersonen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die räumlichen Verhältnisse sollten folgenden Anforderungen genügen:

- genügend Wohn- und Spielraum für die Kinder,
- Ausstattung für Spiel und Bewegung der Kinder,
- Raum für Rückzug und Ruhe,
- anregungsreiche, altersentsprechende Einrichtung und Ausstattung,
- entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- gute hygienische Verhältnisse,
- Gewährleistung der Sicherheit,
- ausreichend altersangemessene Schlafgelegenheiten.

Bei der Bewertung der räumlichen Anforderung muss davon ausgegangen werden, dass bei der eigenen Familie eine Akzeptanz zu dieser Art von Betreuung vorliegt und es daher zu keiner Interessenkollision kommen kann.

Der ursprüngliche Charakter der Kindertagespflege kommt besonders bei Formen der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern zum Tragen.

Wenn sich Jugendamt und Gemeinde für die Betreuung von Kindern in anderen kindgerechten Räumlichkeiten entscheiden, wird folgendes empfohlen:

Bei der Bewertung der Räumlichkeiten sollen die gleichen Maßstäbe angesetzt werden, die für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson gelten. Die Kindertagespflege zeichnet sich gegenüber einer Kindertageseinrichtung ja gerade dadurch aus, dass die Kinder sehr individuell und familiär betreut werden.

Dieser Charakter darf auch nicht verloren gehen, wenn Tagespflegepersonen ihr Angebot in räumlicher Nähe zueinander unterbreiten. Jede Kindertagespflege hat dabei eigene, in sich geschlossene Räumlichkeiten vorzuhalten, die nicht von anderen in Kindertagespflege betreuten Kindern genutzt werden.

Die Prüfung der Eignung von Räumlichkeiten wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Eignungsprüfung vorgenommen. Es steht ihm dabei frei, genauere Raum- und Ausstattungsstandards für die Kindertagespflege festzulegen. (vgl. Tietze, W. 2005).

In den für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist das Rauchen untersagt (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).

Die Tagespflegepersonen haben außerdem die Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu beachten. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Normen sind die jeweiligen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Tagespflegepersonen müssen sich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt registrieren lassen. Dort können auch Auskünfte eingeholt werden, welchen Verpflichtungen die Tagespflegeperson zum Thema Lebensmittelhygiene nachzukommen hat.

Die Sicherstellung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

3.6 Gesundheitsvorsorge

Die in § 7 Abs. 2 SächsKitaG vorgesehenen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Kinder sollen durch die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit den Eltern beim zuständigen Gesundheitsamt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart und durchgeführt werden.

Die Tagespflegeperson soll den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsaufbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege zu fördern. Wenn Kindertagespflege nach SächsKitaG angeboten wird, richtet sich diese Verpflichtung gleichermaßen an die Gemeinden.

Es obliegt dem örtlichen Jugendamt, Tagespflegestellen im Zuge des Erlaubnisverfahrens einem Qualitätscheck zu unterziehen und ggf. mit einem Gütesiegel auszuzeichnen.

Qualitätssicherung und -entwicklung ist durch mehrere Ebenen sicher zu stellen. Ein zentrales Element der Qualitätssicherung stellt die Entwicklung von Qualitätsstandards dar.

4.1 Qualifikation/Fortbildung

Kindertagespflege wird derzeit in der Regel nicht durch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Dennoch ist es unerlässlich, dass Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit über ausreichende aktuelle sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Der Grundstein dazu wird in einem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit einem Stundenumfang von 160 UE gelegt. (siehe fachliche Eignung unter 4.2.3)

Zusätzlich sind regelmäßig, gemäß § 5 SächsQualiVO mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, praxisorientierte Weiterbildungen durch die Tagespflegepersonen wahrzunehmen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
- Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
- Fallbesprechungen unter Heranziehung von Experten,
- Supervision.

Es wird empfohlen, eine Fachzeitschrift zu beziehen und zu lesen.

Durch Inkrafttreten der Regelungen des KiföG wird in der Mehrheit die Tagespflegeperson selbstständig tätig sein. Hier bedarf es einer besonderen betriebswirtschaftlichen und sozialmanagementbezogenen Qualifikation.

Für die Angebote der Kindertagespflege nach SächsKitaG gibt zudem § 21 Abs. 1 SächsKitaG vor, dass die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen insbesondere dem Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Dazu sollen ergänzende Angebote von Verbänden der freien Träger von Kindertageseinrichtungen treten.

Es sind Fortbildungen zur Umsetzung des sächsischen Bildungsplanes in der Kindertagespflege anzubieten.

4.2 Fachberatung

Die Zuständigkeit der Fachberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 21 abs. 3 Satz 2 SächsKitaG formuliert.

Ein Beratungsbedarf besteht nicht nur beim Aufbau einer Tagespflegestelle oder im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, sondern umfasst auch die fachliche Begleitung bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag sowie die Unterstützung durch praktische Anregungen sowie die Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen. Die Beratungspflicht beinhaltet alle Fragen zur Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Ziel der fachlich qualifizierten Beratung ist das Zustandekommen und Aufrechterhalten stabiler Betreuungsverhältnisse.

Fachberatung für Kindertagespflege hat hauptsächlich Beratung auch in Form von Fortbildung im pädagogisch konzeptionellen Bereich, Vermittlung rechtlicher und finanzieller Hintergrundinformationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit bezüglich der einzelnen Betreuungsverhältnisse zu leisten. Wir empfehlen einen den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Fachberaterschlüssel.

4.3 Einbindung in Netzwerke/Fachlicher Austausch

Nach § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Fachlicher Austausch ist ein Qualitätsmerkmal auch in der Kindertagesbetreuung. Unter diesem Aspekt obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Aufbau von Netzwerken zu fördern und zu koordinieren.

Es muss im Interesse der Jugendhilfeträger liegen, die pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen zu unterstützen und zu stärken. Dies geschieht sinnvoller Weise für Gruppen von Tagespflegepersonen, wobei die Initiative sowohl von den Jugendämtern, von Gemeinden oder freien Trägern ausgehen kann.

Vielfach wird die Aufgabe darin bestehen, Möglichkeiten des Austausches der Tagespflegepersonen untereinander und mit kompetenten Partnern zu alltäglichen Fragen der Förderung der Kinder zu organisieren. Mit diesen Treffs und Gesprächsgruppen, bis hin zum Aufbau von Netzwerken, wird die Isolation der einzelnen Tagespflegepersonen bei ihrer Arbeit überwunden. Es sollte dabei eine Organisationsform gewählt werden, die es den Tagespflegepersonen ermöglicht, sich an solchen Treffen zu beteiligen und ihren Verpflichtungen der täglichen Betreuung der Kinder nachzukommen. Bei solchen Treffs könnten beispielsweise die anwesenden Kinder gemeinsam betreut werden.

5 Versicherungen

5.1 Haftpflichtversicherung

Kindertagespflege ist im Sinne des Versicherungsrechts eine Berufstätigkeit, so dass die private Haftpflichtversicherung im Ernstfall eine Schadensübernahme verweigern kann, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

Im Rahmen des abzuschließenden Betreuungsvertrages sollte deshalb unter anderem darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine Klausel zum Umgang mit Schäden enthält, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können. Sofern es zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt, muss die Tagespflegeperson bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen mit außergewöhnlichen und nicht absehbaren finanziellen Belastungen rechnen.

Es ist deshalb allen Tagespflegepersonen dringend nahe zu legen, für sich eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine solche Versicherung tritt dann in all den Fällen ein, in denen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden an dem zu betreuenden Kind oder durch das Kind bei einem Dritten verursacht wird.

Eine eigene Haftpflichtversicherung benötigt die Tagespflegeperson nicht, sofern Versicherungsschutz bereits über eine von der Kommune abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung besteht.

5.2 Unfallversicherung für Kinder

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII obliegt dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder ist demnach nicht an eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege gebunden, d. h. auch Kinder in privat organisierter Kindertagespflege sind dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Dauer der Betreuung durch die Tagespflegeperson und auf dem Weg von der Wohnung der Kinder zur Kindertagespflegestelle und zurück.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen mit Sitz in Meißen.

5.3 Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes für Tagespflegepersonen muss zunächst unterschieden werden, ob die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung weisungsgebunden ausführt oder die Betreuung als selbstständige Tätigkeit erfolgt.

Sobald eine Tagespflegeperson dauerhaft die Kinder nur eines Haushaltes betreut, ist zu prüfen, ob sie zu den Eltern in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Dies wird im Regelfall durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages belegt.

Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, in dem die Tagespflegeperson weisungsgebunden handelt, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Tagespflegeperson über den Haushalt der Erziehungsberechtigten. Dafür muss der Erziehungsberechtigte, für dessen Haushalt die Tagespflegeperson tätig ist, die Tagespflegeperson als Beschäftigte des Haushalts bei der Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichern. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist von den Eltern des/der zu betreuenden Kindes/Kinder an die Unfallkasse zu entrichten.

Betreut die Tagespflegeperson regelmäßig Kinder von verschiedenen Familien im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, besteht für die Tagespflegepersonen, wie für jeden Selbständigen im Bereich Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), bei dem sich die Tagespflegepersonen innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit anmelden müssen.

Stehen Tagespflegepersonen in einem Anstellungsverhältnis, dann ist der Arbeitgeber für die versicherungsrechtliche Absicherung seiner Beschäftigten zuständig.

6 Finanzierung

Die mit dem Kinderförderungsgesetz eingeleitete Professionalisierung der Kindertagespflege und Entwicklung zu einem eigenen Berufsbild bewirkt auch Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung der Leistung.

6.1 Zahlung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen

Die Finanzierung von Kindertagespflege, die von einer als geeignet festgestellten Tagespflegperson erbracht wird, erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII durch Zahlung einer laufenden Geldleistung.

Anspruchsinhaber ist die Tagespflegeperson selbst. Tagespflegepersonen sind in der Mehrheit selbstständig tätig. Wenn Tagespflegepersonen in einem Angestelltenverhältnis stehen, bemessen sich dennoch die Anteile der laufenden Geldleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Leistung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber kann in diesen Fällen vertraglich, beispielsweise durch Abtretung, geregelt werden.

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,³
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach Absatz 2a Satz 2 SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Dies wird u. a. der Fall bei Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in eine Kindertagespflegestelle und ebenso, wenn Kindertagespflege für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit individuell auszugestalten ist.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, einen Anreiz für die Professionalisierung zu schaffen und das Qualifizierungsniveau der Tagespflegepersonen anzuheben.

Die Festlegung der laufenden Geldleistung liegt im Freistaat Sachsen in kommunaler Hoheit. Sie obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn es sich um Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII handelt und soll durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt werden. Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten, legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung fest. Gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG beinhaltet die von der Gemeinde zu zahlende laufende Geldleistung die Aufwendungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII.

³ Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. (vgl. Online - Handbuch Kindertagespflege BMFSFJ, Stand 21.09.2009, Kap. 3.6.2)

Die Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und die Kosten zur Anerkennung ihrer Förderleistung sollen als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden, während die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, zu einer angemessenen Altersversicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung im Einzelfall zu regeln sind.

6.1.1 Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung wird für eine ganztägige Betreuung 480,00 € empfohlen. (Der Betrag ergibt sich aus der Fortführung der bisher empfohlenen monatlichen Geldleistung plus dem Jahresteuersätzen zuzüglich einer Pauschale pro Kind als Entschädigung für Mehraufwendungen durch evtl. zu zahlende Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge⁴). Dieser Betrag schließt den Eigenanteil der Tagespflegeperson an der Finanzierung ihrer von der SächsQualiVO geforderten Fortbildung ein.

Sofern Kinder mit Behinderungen durch eine Tagespflegeperson betreut werden, sollte für jeden Einzelfall mit dem zuständigen Rehabilitationsträger eine gesonderte Kostenerstattung ausgehandelt werden, welche sich am individuellen Mehrbedarf orientiert. Diese Aufgabe setzt angemessene Kompetenzen der Tagespflegeperson zur Betreuung behinderter Kinder und eine vertragliche Verankerung dieser besonderen Leistung sowie einen Förderplan auf der Grundlage des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII oder eines Gesamtplans gem. § 58 SGB XII voraus.

Für den Fall, dass die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, sollen der Tagespflegeperson anstelle der Kosten für den Sachaufwand die Fahrtkosten anerkannt werden.

Ist die Tagespflegeperson selbstständig, dann sind die Einnahmen hinsichtlich Sachaufwand und Förderleistung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Zahlung direkt von den Eltern oder aber von der Gemeinde bzw. vom Jugendamt erfolgt.

Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2009 und ersetzt die bislang erfolgte Einordnung der öffentlichen Einkünfte der Tagespflegeperson als steuerfreie Beihilfe.

Jede selbstständig tätige Tagespflegeperson muss damit ab dem Veranlagungszeitraum 2009 eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Eine Steuerzahlung wird jedoch erst fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einnahmen den Grundfreibetrag von derzeit 7.834 € bei Ledigen, für 2010: 8.004 € oder von 15.668 € bei zusammen veranlagten Ehegatten, für 2010: 16.008 € übersteigt.

Zu versteuern ist allein der Gewinn, d. h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Die Höhe der Betriebsausgaben kann zum einen in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden.

Zum anderen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Betriebskostenpauschale. Diese beträgt 300 € pro Kind in einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Wochentagen. Bei einer davon abweichenden verringerten Betreuung ist die Pauschale anteilig zu ermitteln und anzusetzen.

⁴ Jahresteuersätzen: 2007: + 2,2% 434,66 €
2008: + 2,6% 445,96 €
2009: + 1,0% (Schnitt Januar bis Mai) 450,41 €

Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	zeitanteilige Aufteilung der Pauschale pro Monat
ab 8 Stunden pro Tag	300,00 €
7 Stunden pro Tag	262,50 €
6 Stunden pro Tag	225,00 €
5 Stunden pro Tag	187,50 €
4 Stunden pro Tag	150,00 €
3 Stunden pro Tag	112,50 €
2 Stunden pro Tag	75,00 €

Die Pauschale gilt nicht bei Kindertagespflege, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in kostenfrei zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten stattfindet.

Tagespflegepersonen müssen das für sie zuständige Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit informieren. Hier können sie sich zudem über alle für die Besteuerung relevanten Belange informieren.

6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung schließt Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson ein, soweit die Tagespflegeperson deren Zahlung nachweist.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und können bei der BGW erfragt werden.

Der Versicherungsbeitrag der Tagespflegeperson ist mit der Erstattung der laufenden Geldleistung für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Diese Einnahme ist gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

6.1.3 Häufige Beiträge zur Altersvorsorge der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung umfasst außerdem die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Dieser Regelung kommt durch das Kinderförderungsgesetz eine weitergehende Bedeutung zu. Bislang beruhte Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, da es sich um keine selbstständige Tätigkeit gehandelt hat.

Dies ist ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anders.

Jede selbstständig tätige Tagespflegeperson ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihre monatlichen Einnahmen 400 € überschreiten. Abzustellen ist dabei allein auf den einkommenssteuerlichen Gewinn, d. h. die Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale.

Der verbleibende Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung. Der gesetzliche Rentenversicherungssatz beträgt derzeit 19,9 % (Stand: 03.09.2009). Er ist in dieser Höhe in jedem Fall als angemessen anzusehen und hälftig zu erstatten.

Die Aufwendungen zu einer Alterssicherung müssen nicht nur nachgewiesen, sondern auch angemessen sein. Es ist eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Angemessenheit vorzunehmen.

Dieses Kriterium bezieht sich nicht nur auf die Höhe des zu zahlenden Beitrages sondern auch auf die Art der Alterssicherung im Hinblick auf die garantierende Institution.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einem Verfahren zur Frage der angemessenen Alterssicherung entschieden, dass eine kapitalbildende Lebensversicherung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Als angemessen stellt sie sich aber grundsätzlich nur dann dar, wenn ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (siehe Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.08.2008, Az. 7 A 10142/08.OVG).

Da, wie vorstehend beschrieben, für Tagespflegepersonen im Sinne von selbstständig Erwerbstätigen keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bis zu einem Einkommen von monatlich 400,- € besteht, ist neben der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Absicherung möglich.

Zu prüfen ist auch hier die Art der Alterssicherung im Hinblick auf die garantierende Institution und die Höhe des zu zahlenden Beitrags.

Auch diese Einnahme ist nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

6.1.4 Häftige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

Bestandteil der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Seit dem 01.01.2009 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Durch das Kinderförderungsgesetz wurden die Regelungen in § 10 und § 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) geändert und führen zu bis zum 31.12.2013 zu Erleichterungen für die versicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit der Tagespflegeperson. Bis zu diesem Datum gilt die Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Kindertagespflege betreut, als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit.

Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage von 840 €. Bei höheren tatsächlichen Einnahmen sind diese relevant. Abzustellen ist auch hier auf den steuerrechtlichen Gewinn.

Der Beitragssatz für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung beträgt gemäß § 243 SGB V 14,3 %. (Stand: 03.09.2009) Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 % (bei Eltern) bzw. 2,2 % (bei Kinderlosen). Diese Beiträge sind als angemessen anzusehen und hälftig zu erstatten.

Ausgehend von relevanten Einnahmen bis zu 840 € beträgt damit der monatliche Beitrag für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 141,54 € bei Eltern bzw. 143,64 € bei Kinderlosen. Der Beitrag erhöht sich entsprechend bei höheren Einnahmen.

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbetrages ist auf die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

Tagespflegepersonen, die bislang familienversichert und damit beitragsfrei waren, können dies auch künftig sein, wenn die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Bei einer selbstständigen Tätigkeit liegt diese Grenze bei 360 €.

Für die Ermittlung des zu erstattenden Betrages ist die genaue Kenntnis und Bewertung der jeweiligen Situation der Tagespflegeperson erforderlich. Dieser Teil der zu zahlenden Geldleistung ist demnach ebenso einzelfallbezogen zu ermitteln.

Auch bei dieser Einnahme handelt es sich um steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Nr. 9 EStG.

6.2 Finanzierung der Kindertagespflege nach SächsKitaG

Bietet die Gemeinde Kindertagespflege nach dem § 3 Abs. 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung alternativ zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an und die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für diese Alternative, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Gemeinde.

Die Kosten, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege auf der Grundlage des SächsKitaG entstehen, werden aus Elternbeiträgen auf der einen und Zahlungen der Gemeinde an die Tagespflegeperson auf der anderen Seite bestritten.

Gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG sollen die Elternbeiträge denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein. Das bedeutet, dass der Elternbeitrag entsprechend dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert werden muss. Demgemäß werden in Kindertagespflege betreute Kinder gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG als Zählkinder berücksichtigt. Die Übernahme von Elternbeiträgen sowie die Erstattung von Absenkbeträgen gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG und der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG erfolgt entsprechend.

Es wird empfohlen, dass der von den Eltern zu entrichtende Elternbeitrag direkt an die Gemeinde gezahlt wird. Dafür muss eine entsprechende Regelung in die Satzung der einzelnen Gemeinden aufgenommen werden. Der Elternbeitrag würde dann mit der laufenden Geldleistung zusammen an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden.

Analog zu § 15 Abs. 7 SächsKitaG ist von den Eltern neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

Alle nicht durch den Elternbeitrag und den Verpflegungskostenersatz gedeckten Kosten für die laufende Geldleistung werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen. Hier fließt auch der Landeszuschuss gem. § 18 Abs. 1 SächsKitaG ein.

Besucht ein Kind einen Tagespflegeplatz außerhalb der Wohnortgemeinde und ist dieser Platz im Bedarfsplan enthalten, so ist die Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Betreuungsgemeinde durch die Erstattung des Gemeindeanteils mitzufinanzieren. Dies gilt auch für Wohnortgemeinden, die in ihrem Gebiet keine Kindertagespflege anbieten wollen.

Die Höhe des zu erstattenden Gemeindeanteils wird in der Sächsischen Kindertagesstätten Zuschuss- und Erstattungsverordnung in seiner Änderung vom 20.05.2009 (SächsKitaZEVO) festgelegt.

6.3 Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sofern das Jugendamt Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bewilligt, ist es auch zur Finanzierung der Tagespflegeperson in Form der Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet. Das Jugendamt wird im Regelfall ein solches Angebot dann unterbreiten, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllt sind und die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung nach SächsKitaG nicht oder unzureichend möglich ist.

Gemäß § 90 SGB VIII erfolgt die Kostenbeteiligung der Eltern durch die Erhebung pauschalierter Kostenbeiträge. Diese werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages der Eltern an den Kosten für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu orientieren. Damit ist zum einen eine gleichmäßige und transparente Handhabung gegenüber allen Eltern garantiert.

Zum anderen kann dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

6.4 Kindertagespflege ohne Zahlung einer laufenden Geldleistung

Wenn die Eltern ohne Mitwirkung öffentlicher Stellen eine Kindertagespflege privat vereinbaren, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung. Es kann jedoch eine nachträgliche Anerkennung durch die Jugendämter bzw. Kommunen erfolgen.

6.5 Fördermittel für die Kindertagespflege

Kindertagespflege soll bei der Bereitstellung von Fördermitteln angemessen berücksichtigt werden. Möglichkeiten der Inanspruchnahme für Fördermittel bestehen derzeit u. a. für

- Investitionen für das Instandsetzen der kindbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen (Antragstellung der Kindertagespflegeperson bei der Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage der VwV Kita-Investitionen),
- Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte (Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern der freien Jugendhilfe beim Kommunalen Sozialverband Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege).

7 Planung

Die bedarfsgerechte Planung von Kindertagespflegeplätzen ist Teil der Jugendhilfeplanung. Damit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur hinzuwirken. Ziel ist es, die mit dem Kinderförderungsgesetz gesetzlich vorgegebenen Ausbaustufen für Kindertagespflegeplätze tatsächlich umsetzen zu können. (§§ 24, 24a SGB VIII)

Die Planungshoheit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung für den Bereich Kindertagespflege wird sinnvoller Weise im Zusammenhang oder als Bestandteil der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen geschehen.

Insbesondere ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären:

- worin die Interessen der Eltern und ihrer Kinder bestehen,
- ob Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten bleiben,
- ob ein vielfältiges Angebot an Kindertagespflegestellen existiert und
- ob ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann.

Neben diesen allgemeinen planerischen Vorgaben des SGB VIII enthält § 8 SächsKitaG Aussagen zur Bedarfsplanung.

Demnach sind im zu erstellenden Bedarfsplan neben den Kindertageseinrichtungen auch die Kindertagespflegeplätze, die von der Gemeinde alternativ bereitgehalten werden, mit aufzunehmen. Die Aufnahme in den Bedarfsplan hat vor allem planerischen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung bezüglich der Belegung bzw. des Freihaltens von Plätzen.

Hinsichtlich der Finanzierung knüpft das SächsKitaG nach seinem Wortlaut in § 8 Abs. 1 Satz 4 Rechtsfolgen aber nicht an die Aufnahme eines Platzes in den Bedarfsplan, sondern an die Aufnahme der Kindertagespflegestelle. Danach erfolgt die Finanzierung nach den § 14 Abs. 6 sowie §§ 15, 17 und 18 SächsKitaG immer dann, wenn eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen ist.

Aus den gesetzlichen Vorgaben und dem daraus entstehenden Zusammenhang zwischen Aufnahme in den Bedarfsplan und Finanzierung ergeben sich auch Auswirkungen auf das unter Punkt 2.4 bereits beschriebene Wunsch- und Wahlrecht.

Die Gemeinden entscheiden nach den Vorgaben des SächsKitaG und des durch das KiföG modifizierte SGB VIII, in welchem Verhältnis sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege anbieten. Dabei kann es sein, dass sich eine Gemeinde für das Angebot von Kindertagespflege zwar für eine bestimmte Anzahl von Kindern entscheidet, innerhalb der planerischen Grenzen des Landkreises aber keine Tagespflegeperson findet, die dieses Angebot vorhält.

Ebenso kann es sein, dass eine Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, die Gemeinde, in der sie wohnt, aber keinen Bedarf für Kindertagespflege anzeigt und die Kindertagespflegestelle somit nicht im Bedarfsplan verankert ist.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass eine Gemeinde sich einer Kindertagespflegestelle außerhalb ihres Hoheitsbereiches bedient und diese in den Bedarfsplan aufnimmt und so Kindertagespflege anbietet, die sich in der Finanzierung nach den § 14 Abs. 6 sowie §§ 15, 17 und 18 SächsKitaG richtet.

Dies erfordert zweifelsohne eine umfassende Transparenz gegenüber allen Beteiligten, insbesondere gegenüber dem für die Pflegeerlaubnis zuständigen Jugendamt. Die Gemeinde muss dann mit der Tagespflegeperson eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG abschließen und auch sonst allen Verpflichtungen nachkommen, die das SächsKitaG mit der Finanzierung einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagespflegestelle verbindet.

Datenschutzrechtliche Bedenken zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan bestehen nicht, da es sich hier nicht um die Wiedergabe personenbezogener Daten der Tagespflegeperson handelt, sondern um die konkrete Bezeichnung der Stelle, d. h. der hinter den einzelnen Plätzen stehenden Institution.

8 Weiterführende Informationen

- ➔ Kita Bildungsserver: <http://www.kita-bildungsserver.de>
- ➔ Online - Handbuch Kindertagespflege: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de>
- ➔ Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.kita-bildungsserver.de/termine/aktuell-fakten-und-empfehlungen-zu-den-neuregelungen-in-der-kindertagespflege/>
- ➔ Unfallkasse Sachsen:
„Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter:
<http://www.unfallkassesachsen.de>

9 Ansprechpartner im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport

Carolaplatz 1
01097 Dresden
Frau Bettina Göpfert
Tel. 0351 564-2862
E-Mail: bettina.goepfert@smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Landesjugendamt

Parkstraße 28
09120 Chemnitz
Herr Wolfgang Brinkel
Tel. 0371 24081-161
E-Mail: wolfgang.brinkel@lja.sms.sachsen.de

Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband

Landesverband Sachsen e. V.

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen

Am Brauhaus 8
01099 Dresden
Frau Simone Kühnert
Tel. 0351 4916-656/633
Fax. 0351 4916-614
E-Mail: Simone.Kuehnert@parisax.de

Landesarbeitskreis Kindertagespflege Sachsen e. V.

Schützenhofstraße 32
01129 Dresden
Herr Stephan Kirsche
Tel. 0351 858-4127 (nach 20 Uhr)
E-Mail: stephan.kirsche@gmx.net

Ansprechpartner für Kindertagespflege in den Jugendämtern:

Stadt Chemnitz

Amt für Jugend und Familie
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Frau Gabriele Aurich
Tel. 0371 488-5905
E-Mail: gabriele.aurich@stadt-chemnitz.de

Landeshauptstadt Dresden

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflege
Postanschrift: Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Frau Teske
Tel. 0351 488-5059
E-Mail: JTeske@dresden.de

Stadt Leipzig

Jugendamt
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig
Frau Uta Weise (Sachgebiet Dienst- und Fachaufsicht)
Tel. 0341 123-4383
E-Mail: uta.weise@leipzig.de

Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ)
(Erlaubniserteilung und jährliche Prüfung im Auftrag des Jugendamtes)

Frau Ohme
Tel. 0341 123-3588
E-Mail:
ute.ohme@leipzig.de

Frau Berkemeier
Tel. 0341 123-3587
E-Mail:
cornelia.berkemeier@leipzig.de

Frau Beckert
Tel. 0341 123-3599
E-Mail:
antje.beckert@leipzig.de

VKKJ u. a. freie Träger
(Akquise, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen)
www.leipzig.de/de/buerger/service/dienste/jugend/betreuung/pflege

LK Mittelsachsen

Landratsamt/Abt. Jugend und Familie und Soziales
Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Frau Ines Nitzsche
Tel. 03727 950-6502
E-Mail: jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

Vogtlandkreis

Landratsamt/Jugendamt
Stephanstraße 9
08606 Plauen

Frau Cornelia Thureau
Tel. 037421 41-3306
E-Mail: thureau@vogtlandkreis.de

Frau Beatrice Hauer
Tel. 037421 41-3306
E-Mail: hauer.beatrice@vogtlandkreis.de

Erzgebirgskreis

Landratsamt/Referat Jugendhilfe
Uhlmannstraße 1-3
09366 Stollberg
Frau Ute Enders
Tel. 037296 591-2151
E-Mail: Ute.Enders@kreis-erz.de

Landkreis Zwickau

Jugendamt
Königswalder Straße 18
08412 Werdau
Frau Kerstin Ulbrich
Tel. 0375 4402-23117
E-Mail: kerstin.ulbrich@landkreis-zwickau.de

Landkreis Bautzen

Jugendamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Frau Anke Hellebrandt
Tel. 03591 5251-51120
E-Mail: anke.hellebrandt@lra-bautzen.de

Frau Mechthild Jursch
Tel. 03591 5251-51117
E-Mail: mechthild.jursch@lra-bautzen.de

Landkreis Meißen

Kreisjugendamt
Loosestraße 17/19
01662 Meißen
Frau Grit Weinthaler
Tel. 03521 725-3336
E-Mail: grit.weinthaler@kreis-meissen.de

Landkreis Görlitz

Landratsamt/Jugendamt
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky
Frau Marita Wollstadt
Tel. 03581 663-2870
E-Mail: marita.wollstadt@kreis-gr.de

Frau Ulrike Schulze
Tel. 03583 72-1828
E-Mail: ulrike.schulze@kreis-gr.de

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Abt. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Außenstelle Dippoldiswalde
Dr.- Friedrichs-Str. 2
01744 Dippoldiswalde
Frau Heike Hasler
Tel. 03504 620-2216
E-Mail: heike.hasler@landratsamt-pirna.de

Ref.: Besondere Soziale Dienste/Kindertages-
pflege
Ernst-Thälmann-Platz 1
01796 Pirna
Frau Christine Schwarzbach
Tel. 03501 515-921
E-Mail: christine.schwarzbach@
landratsamt-pirna.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt/Jugendamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Frau Ingrid Leutelt
Tel. 03433 241-2356
E-Mail: ingrid.leutelt@lk-l.de

Frau Annett Pöhnert
Tel. 03433 241-2357
E-Mail: annett.poehnert@lk-l.de

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt/Jugendamt
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz
Frau Andrea Weck
Tel. 03435 984-846
E-Mail: Andrea.Weck@lra-nordsachsen.de

Frau Bärbel Jentzsch
Tel. 034202 988-6135
E-Mail: Bärbel.Jentzsch@lra-nordsachsen.de

Abkürzungsverzeichnis

EStG	Einkommensteuergesetz
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz)
KiföG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
KTP	Kindertagespflege/-stelle
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
SächsGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)
SächsQualiVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte)
SächsKitaZEVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die kommunale Erstattung nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsKitaZEVO)
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe
VwV Kita- Investitionen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport im Zusammenhang mit der Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson vom 14. Juli 2010

1. Beitragshöhe 2009 bzw. Beitragsbemessungsgrenzen 2010 für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt aktuell (seit 1.7.2009) 14,3 % (ermäßigter Beitragssatz für nebenberuflich Selbstständige) und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 1,95 bzw. 2,2 %. Im Hinblick auf die 2009 geltende Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 840.- € ergibt dies einen Beitrag in Höhe von 136,50 € bzw. in Höhe von 138,60 € und nicht die unter Punkt 6.1.4. der "Empfehlung des Landesjugendamtes zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" vom 26.11.2009 genannten Beträge.

2010 beträgt die Mindestbeitragsbemessungsgrenze 851,67 € (2009: 840,00 €), so dass die neuen Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2010 bei 138,40 € bzw. 140,53 € liegen. Die Gesamteinkommensgrenze der Familienversicherung liegt 2010 bei 365,00 € (2009: 360,00 €) monatlich (Rechtsgrundlagen: § 240 abs. 4 Satz 1 SGB V i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV und der "Sozialversicherungs-Rechnungsgrößenverordnung 2010").

Wenn Krankenkassen, so wie dies aktuell in der Diskussion ist, Zusatzbeiträge erheben, dann sollten auch diese als angemessene Aufwendungen anerkannt und entsprechend hälftig erstattet werden.

2. Angemessenheit von Kosten für eine private Alterssicherung der Kindertagespflegeperson

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die unter 6.1.3 der "Empfehlung des LJA" getroffenen Aussagen nicht ausschließen, dass einer Tagespflegeperson neben Aufwendungen zu einer gesetzlichen Alterssicherung auch Aufwendungen für eine private Alterssicherung hälftig erstattet werden können. Die Entscheidung darüber treffen die Kommunen. Der 2009 zu diesem Punkt mit dem SSG gefundene Konsens⁵ kann daher weiterhin für die Beurteilung der Angemessenheit dieser Aufwendungen herangezogen werden, auch wenn dies in den "Empfehlungen des LJA" nicht explizit erwähnt wird.

⁵ Gemäß der Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e.V. zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII vom 09.07. 2009 wird den Kommunen empfohlen, sich monatlich mit bis zu 20,- € pro betreutem Kind an der freiwilligen Altersversicherung der Tagespflegeperson zu beteiligen, wenn diese nachgewiesen wird.

Arbeitshilfe des Landesjugendamtes Sachsen zu aktuellen Fragestellungen der Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.06.2008 -

GLIEDERUNG

Einführung	35
1 Das unterschiedliche Rollenverständnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden innerhalb der Bedarfsplanung	35
1.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Bedarfsplanung	35
1.2 Zuständigkeit für das Leistungsangebot nach §§ 22 bis 24 SGB VIII	36
1.3 Zuständigkeit für die Bedarfsplanung nach SächsKitaG	36
1.4 Auswirkungen des Bedarfsplanes für die Gemeinden und für freie Träger von Kindertageseinrichtungen	37
2 Besonderheiten der Kindertagespflege in der Bedarfsplanung	38
2.1 Kindertagespflege nach SächsKitaG als Angebot der Gemeinde	38
2.2 Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung einer einzelnen Person	38
2.3 Beteiligung an der Planung	39
2.4 Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII	39
3 Neue Bedarfslagen - Bedarfskriterien	39
3.1 Veränderte Trägerstrukturen – Beteiligung der freien Träger an der Bedarfsplanung	39
3.2 Anspruch auf besondere Betreuungszeiten	40
3.3 Veränderte Elternzeitregelung: neue Inanspruchnahme von Krippenplätzen oder Plätzen in Kindertagespflege	41
3.4 Kindertageseinrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes	41
4 Zur Zusammenarbeit mit der Schule in der Bedarfsplanung	41
4.1 Die Verknüpfung der Bedarfsplanung mit der Schulnetzplanung	41
4.2 Das Zusammenspiel von Horten und Ganztagsangeboten	42
5 Die Aufnahme spezieller Arbeitsfelder in die Bedarfsplanung	42
5.1 Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase	43
5.2 Integration von Kindern mit Behinderungen und heilpädagogische Einrichtungen	43
5.3 Vermittlungsstellen für Kindertagespflege	43
5.4 Einbindung der Kindertageseinrichtungen in Netzwerke der Familienbildung	43

Einführung

Der Landesjugendhilfeausschuss hat im Jahr 1996 "Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen" verabschiedet (siehe: „Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung“, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Familie und Soziales, 2001). Dieses Papier stellt im Zusammenhang mit den anderen Empfehlungen und Handreichungen zur Jugendhilfeplanung in Sachsen nach wie vor eine wichtige Arbeitsgrundlage dar.

Inzwischen haben sich jedoch die gesetzlichen Grundlagen, das heißt, das SGB VIII, das SächsKitaG und andere Gesetze verändert. Außerdem sind verschiedene Kommentare zum SächsKitaG und spezielle Fragestellungen der Planung veröffentlicht worden.

Die Bedarfsplanung unterliegt auch neuen fachlichen Herausforderungen. So ist eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Schulbereich und den entsprechenden Planungen erforderlich geworden. Vielerorts werden innerhalb des Prozesses der Bedarfsplanung über den zeitlichen Umfang des Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder, die nicht aus Gründen der Abwesenheit ihrer Eltern einer Unterstützung durch die Kindertageseinrichtung bedürfen, diskutiert und entschieden. Gerade an dieser Stelle sollen sozialpädagogische Erwägungen im Sinne der Förderung der Kinder im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus wird die Umsetzung des zu erwartenden Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG), das derzeit im Entwurf diskutiert wird, neue Anforderungen mit sich bringen.

Aus diesen Zusammenhängen heraus ergibt sich das Erfordernis einer Überarbeitung der o.g. Empfehlung.

Um auf aktuelle und wichtige Fragen zeitnah reagieren und sich dazu positionieren zu können, hat sich der Landesjugendhilfeausschuss entschieden, diese Arbeitshilfe, welche als Teil der Empfehlung zu behandeln ist, separat zu verabschieden. Es soll als Arbeitshilfe den Verantwortlichen für die Bedarfsplanung in den Jugendämtern, bei den Gemeinden, bei den freien Trägern und den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und helfen, bestimmte Fragen klären zu können.

In die zeitlich nachfolgende Überarbeitung der Empfehlung wird diese Arbeitshilfe dann mit eingehen.

1 Das unterschiedliche Rollenverständnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden innerhalb der Bedarfsplanung

1.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Bedarfsplanung

Ausgehend von den Grundsätzen der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz wird die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert.

Dabei ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zugewiesen.

Demzufolge hat nach § 8 Abs. 1 SächsKitaG der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf. In die Bedarfsplanung sind nach § 8 Abs.1 Satz 3 SächsKitaG auch die Kindertagespflegeplätze gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG aufzunehmen.

§ 3 SächsKitaG enthält die abschließende Darstellung des jeweiligen Verpflichtungsgrades für die Schaffung der Angebotsstruktur Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege in Abhängigkeit vom Lebensalter des Kindes.

1.2 Zuständigkeit für das Leistungsangebot nach §§ 22 bis 24 SGB VIII

Als zuständigen Leistungsträger hinsichtlich der Planung und Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen benennt das Gesetz den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird jedoch grundsätzlich über die Gemeinde geregelt. Sie ist die Empfängerin der Landeszuschüsse und reicht diese in eigener Verantwortung per Vereinbarung an die freien Träger weiter. Das Jugendamt ist primär an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen nicht beteiligt.

In § 3 Abs. 3 SächsKitaG weist der Gesetzgeber den Gemeinden ein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Betreuung bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege anbieten. Für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird diese Alternative zusätzlich vom Einverständnis der Eltern abhängig gemacht.

Somit wird deutlich, dass das Gesetz für die konkrete Schaffung von Plätzen auf die Gemeinde abstellt. In allen folgenden Regelungen wird, ohne dies nochmals gesondert, z. B. durch Umsetzung der über § 69 Abs. 2 SGB VIII eröffneten Möglichkeiten, auszuweisen, die Zuständigkeit der Gemeinde zugrunde gelegt.

1.3 Zuständigkeit für die Bedarfsplanung nach SächsKitaG

Anders ist das jedoch bei der Planungszuständigkeit: Die Entscheidungskompetenz für die Bedarfsplanung liegt eindeutig beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Innerhalb des für die Bedarfsplanung relevanten § 8 SächsKitaG findet sich an keiner Stelle eine gesonderte Ausweisung bzw. Formulierung von Planungszuständigkeiten für die Gemeinden.

Hier muss auf § 21 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz zurückgegriffen werden. Danach sind an der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und folglich auch an der Planung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden bei der Planung frühzeitig zu beteiligen.

Dies gilt umso mehr, da mit der Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle automatisch die gesetzlich vorgegebene Finanzierung greift und die Gemeinden damit zur Zahlung des Gemeindeanteils verpflichtet sind.

Wahrnehmung der Planungsverantwortung bedeutet also, dass der Bedarf an zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeplätzen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden ermittelt werden kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bedarfsplanung anhand der vor Ort konkret zu bewertenden Situation erfolgt.

Die Beteiligung ist eine Form des Miteinanders, bei der alle in den Prozess Einbezogenen ihre Sichtweise und Bewertung darstellen können.

Zu welchem Ergebnis der zuständige Entscheidungsträger gelangt, ist damit aber nicht vorweggenommen. Seine Entscheidung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Er ist jedoch verpflichtet, die Argumente aller Beteiligten zu bewerten und bei der durch ihn zu treffenden Entscheidung abzuwägen.

Da die Finanzierung der Einrichtungen beziehungsweise der Tagespflegestellen von der Aufnahme in den Bedarfsplan abhängt, gibt es mancherorts die Festlegung des Jugendhilfeausschusses, dass die Verwaltung des Jugendamtes unterjährig bereits Einrichtungen beziehungsweise Tagespflegestellen in eigener Hoheit in den Bedarfsplan aufnehmen kann. Damit wird eine größere Flexibilität erreicht.

Der vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Bedarfsplan ist verbindliches Steuerungsinstrument für die Bereitstellung und Finanzierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

1.4 Auswirkungen des Bedarfsplanes für die Gemeinden und für freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, die Rechtsnatur der Bedarfsplanung und damit seine Verbindlichkeit genauer im SächsKitaG zu regeln. Weitergehende Ausführungen dazu enthält Punkt 3 der „Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen“ vom 02.10.1996.

Für die Durchsetzbarkeit der in den Bedarfsplänen enthaltenen Vorgaben hat dies zur Konsequenz, dass die verabschiedeten Pläne keine umfassende Außenwirkung entfalten und daher keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber freien Trägern erzielt werden kann.

Sofern eine Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen ist, treten die damit verbundenen Rechtsfolgen hinsichtlich der Finanzierung automatisch ein. Aus diesem Grund besteht kein Anlass, die einzelnen freien Träger, die im Bedarfsplan enthalten sind, außerdem per Bescheid daran zu binden. Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch des Trägers einer Kindertageseinrichtung auf Aufnahme in den fortzuschreibenden Bedarfsplan.

Aus der Natur der Jugendhilfeplanung folgt, dass es nicht möglich ist, den Beteiligten eine Sicherheit dergestalt zu geben, dass die im Bedarfsplan enthaltenen Bedarfsfeststellungen feststehend sind und in der Folgezeit keiner Veränderung unterliegen.

Auch die Planung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist ein kontinuierlicher und kooperativer Prozess, der sich an den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen messen lassen muss. Planung in diesem Sinne erfordert unter anderem ein ständiges Überprüfen der formulierten Ziele und des jeweils ermittelten Bedarfs.

Nach Möglichkeit sollte bei der Planung von Einrichtungen ein Konsens zwischen Gemeinde, freien Trägern und Jugendamt gefunden werden. Im Konfliktfall ist es jedoch möglich, dass die Gemeinde gegen ihren Willen zur Errichtung einer Einrichtung verpflichtet wird oder auch gegen die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise eines freien Trägers eine Kindertageseinrichtung aus dem Bedarfsplan herausgenommen wird. Dies ist aus der Hoheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 SächsKitaG zu schlussfolgern. Dies gilt auch dann, wenn durch die Gemeinde festgestellt wird, dass sie entsprechende Nachteile oder Mehrkosten aufgrund nicht belegter Plätze in anderen Einrichtungen hat. Für eine Minderplanung des Jugendamtes dahingehend, dass in einer Gemeinde zu wenig Plätze zur Verfügung stehen würden, wäre auch das Jugendamt, an das sich der Rechtsanspruch richtet, verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat in § 8 SächsKitaG fixiert, dass eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen sein muss, damit eine Finanzierung der Betriebskosten unter Beteiligung der Gemeinde erfolgt.

Der konkrete Umfang der finanziellen Beteiligung der Gemeinde lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Dafür ist vielmehr der Inhalt der gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG abzuschließenden Vereinbarung maßgebend. Erst aus dieser Vereinbarung kann der Träger der Einrichtung einen Finanzierungsanspruch entsprechend der dort festgeschriebenen Platzzahl geltend machen.

Allerdings muss eine Betriebserlaubnis für die entsprechende Platzzahl erteilt worden sein.

Auf die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII hat ein Träger bei Vorliegen der entsprechenden Rahmenbedingungen einen Rechtsanspruch.

Demnach haben die im Bedarfsplan im einzelnen ausgewiesenen Plätze nur planerischen Charakter und entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem Einrichtungsträger.

So ist es erforderlich, dass für die einzelnen Einrichtungen relevante Veränderungen zwischen den in den Planungsprozess Einbezogenen entsprechend transparent mitgeteilt und abgestimmt werden. An-

ders ist verlässliche Planung nicht realisierbar. Dennoch werden Konfliktfälle nicht gänzlich auszuschließen sein.

Das Jugendamt hat innerhalb dieses Planungsprozesses nicht nur die Funktion, einen abschließenden Bedarfsplan beziehungsweise deren Fortschreibung vorzulegen und zu verabschieden. Es hat für die Entwicklung und Bereitstellung von Plätzen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auch eine moderierende Funktion gegenüber den Gemeinden, freien Trägern und Tagespflegepersonen. Das gilt insbesondere dann, wenn es Konflikte zwischen den beteiligten Leistungserbringern gibt. Das Jugendamt sollte hier aus seiner Gesamtverantwortung entsprechend § 80 SGB VIII und aus seiner sozialpädagogischen Kompetenz heraus dazu beitragen, dass diese Planungsprozesse gelingen.

2 Besonderheiten der Kindertagespflege in der Bedarfsplanung⁶

2.1 Kindertagespflege nach SächsKitaG als Angebot der Gemeinde

Eine Kindertagespflegestelle kann auf der Grundlage des SächsKitaG nur dann betrieben werden, wenn die Gemeinde dieses Angebot als Alternative zu einer Kindertageseinrichtung vorhalten möchte und die Stelle in den Bedarfsplan aufgenommen ist.

Dies folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG, wonach die Aufnahme in den Bedarfsplan unter anderem Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG ist.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann also eine Kindertagespflegestelle nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde in den Bedarfsplan aufnehmen - die Entscheidung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG, ob sie Kindertagespflege anbieten will oder nicht, hat hier Vorrang. Da die Gemeinde auch einen Mehraufwand bezüglich der Verwaltung und Begleitung der Kindertagespflege hat (u. a. Regelungen der Ersatzbetreuungszeiten), ist die Entscheidung der Gemeinde auch aus fachlichen Gründen zu respektieren. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinde bisherige Angebote der Kindertagespflege künftig nicht mehr unterbreiten will.

Für die Tagespflegepersonen bedeutet die Aufnahme in den Bedarfsplan auch die Sicherheit einer gesetzlich vorgegebenen Finanzierung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG. Zwischen Tagespflegeperson und Gemeinde ist danach eine Vereinbarung abzuschließen, die als den Anteil öffentlicher Finanzierung die Zahlung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beinhaltet.

Diese gesicherte öffentliche Finanzierung stellt ohne Zweifel einen Anreiz dar, in den Bedarfsplan aufgenommen zu werden. Die Aufnahme in den Bedarfsplan bedeutet aber keine Zusage der Belegung der Kindertagespflegestelle.

2.2 Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung einer einzelnen Person

Die Qualität der Kindertagespflege ist in einem hohen Maß von der Persönlichkeit der Tagespflegeperson, deren individueller Beziehung zu den Kindern und den Eltern und der starken Lebensweltorientierung geprägt. Kindertagespflege ist eine Leistung einer einzelnen Person. Die Jugendhilfeplanung, die sich in der Regel auf Trägerstrukturen bezieht, muss diese Besonderheit berücksichtigen. Eine Tagespflegeperson kann maximal fünf Kinder betreuen. Die Angebotserbringung steht und fällt mit der tatsächlichen Verfügbarkeit dieser einzelnen Betreuungsperson. Veränderungen ihrer Lebenspläne, gesundheitlicher, finanzieller und anderer Ressourcen können den Wegfall des gesamten Angebots bedeuten. Im Gegensatz dazu ist der Fortbestand einer Einrichtung und damit deren Angebot vom Wechsel der Personen unabhängig. Mithin hat Planung hier eine andere Kontinuität und Verlässlichkeit.

⁶ Näheres dazu: Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege, 1. Fortschreibung, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss 2006

Dazu kommt die gesetzliche Verpflichtung, bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für eine Vertretung zu sorgen. Hierzu ist der Aufbau und das Management eines Vertretungssystems erforderlich.

Tagespflegepersonen unterliegen allerdings genau wie die Träger von Einrichtungen und Diensten den Auswirkungen gesetzmäßiger Wahrnehmung der Planungsverantwortung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Daher ist es auch hier nicht möglich, den Beteiligten eine Sicherheit dergestalt zu geben, dass die im Bedarfsplan enthaltenen Angaben feststehend sind und in der Folgezeit keiner Veränderung unterliegen.

Aufgrund der gegebenen Diskontinuität erweist es sich in der Praxis als schwierig, in der Bedarfsplanung konkrete Kindertagespflegestellen zu benennen. Dennoch ist es aufgrund der Rechtsfolgen unerlässlich, dass diese Festlegung stattfindet. Hier wird auf die unter 1.3 beschriebene Möglichkeit verwiesen, die Verwaltung des Jugendamtes zu ermächtigen, diese Konkretisierung im Laufe des Jahres vorzunehmen und mit der nächsten Fortschreibung durch den Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen.

2.3 Beteiligung an der Planung

Mit Aufnahme der Kindertagespflege in das SächsKitaG ist ein weiterer Personenkreis hinzugekommen, für den die Bedarfsplanung unmittelbare Auswirkungen hat und dem deshalb ein Interesse an Beteiligung zuzusprechen ist. Allerdings sind die Tagespflegepersonen von den gesetzlichen Regelungen des Landesjugendhilfegesetzes zur Beteiligung nicht erfasst.

Auch ihnen muss daher auf der Grundlage allgemeiner jugendhilferechtlicher Vorgaben, insbesondere dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus § 4 SGB VIII, die Möglichkeit eröffnet werden, in die vor Ort zu treffenden Entscheidungen einbezogen zu werden. Sofern Zusammenschlüsse existieren, sollten diese ebenso beteiligt werden.

2.4 Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Unabhängig von dem Angebot der Kindertagespflege nach SächsKitaG, das bisher hier behandelt worden ist, ist es im Einzelfall notwendig, Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII meist als ergänzende Betreuungsform durch das Jugendamt anzubieten. Auch diese Leistung muss jugendhilfeplanerisch vorgesehen werden. Es macht durchaus Sinn, diese Leistung im Zusammenhang der Bedarfsplanung nach dem SächsKitaG mit zu benennen, auch wenn es keine Leistung nach SächsKitaG ist.

3 Neue Bedarfslagen - Bedarfskriterien

3.1 Veränderte Trägerstrukturen – Beteiligung der freien Träger an der Bedarfsplanung

Nach § 9 Abs. 1 SächsKitaG können Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben usw. betrieben werden. Der Landesgesetzgeber hat damit eine Öffnung der Trägerstrukturen vorgenommen. Mit der Bezeichnung „insbesondere“ ist klargestellt, dass es sich um eine Untersetzung des Begriffs des Trägers der freien Jugendhilfe handelt. Aus den bundesrechtlichen Vorgaben in § 3 Abs. 2 SGB VIII folgt, dass Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 25 SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe, die aufgrund des Landesrechtsvorbehaltes in § 26 SGB VIII durch das SächsKitaG im einzelnen näher geregelt sind. Damit ist jeder Träger einer Kindertageseinrichtung, der nicht öffentlicher Träger bzw. Gemeinde oder kommunaler Zweckverband ist, als freier Träger einzuordnen, unabhängig davon, in welcher Rechtsform er agiert.

Ebenso, wie für die Gemeinden, ist es auch für die vor Ort agierenden freien Träger unerlässlich, an der Bedarfsplanung beteiligt zu sein. Konkret bestimmt § 21 Landesjugendhilfegesetz die Einbeziehung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf unterschiedlichem Wege. Das SächsKitaG fordert für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung allerdings nicht den besonderen Status als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Mit der Öffnung des SächsKitaG hinsichtlich der zu fordernden Trägerschaft sind nunmehr auch Trägerstrukturen existent, bei denen eine Anerkennung gem. § 75

SGB VIII rechtlich nicht möglich ist. Diese sollten auf einem anderen Weg der Kommunikation in die vor Ort zu treffenden Entscheidungen eingebunden werden. Hier ist dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aus § 4 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen.

3.2 Anspruch auf besondere Betreuungszeiten

Das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ hat in den letzten Jahren im gesellschaftspolitischen Kontext enorm an Bedeutung gewonnen und wird in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit als zentrale gesellschaftliche Aufgabe diskutiert.

Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen haben in der Regel von 6.00 Uhr bis 17.00/18.00 Uhr geöffnet. In Einzelfällen werden Betreuungszeiten bis 20.00 Uhr angeboten.

Sehr frühe oder späte Betreuungszeiten bzw. Betreuung von Kindern auch am Wochenende ist für Eltern von Interesse, die beruflich im Schichtdienst bzw. im Dienstleistungsbereich mit überwiegender Dienstzeit in den Abendstunden tätig sind.

Bedarfsgerechtes Angebot und Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz sind gesetzlich nicht an eine bestimmte Tageszeit gebunden. Den Bedürfnissen der Eltern soll hier Rechnung getragen werden, indem Kindertageseinrichtungen verlängerte Öffnungszeiten anbieten oder ergänzende Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Sofern es möglich ist, sollten die entsprechenden Bedarfslagen für eine verlängerte Betreuungssituation gebündelt werden. Zum Beispiel könnte in einem größeren Einzelhandels-Center, wo viele Beschäftigte mit Kindern tätig sind, in örtlicher Nähe ein solches zentrales Angebot installiert werden.

Allerdings sollten Kinder nicht länger in einer Einrichtung verbleiben, als es ihrem Wohl entspricht. Dies sollten jedoch nicht mehr als 10 bis 11 Stunden am Tag sein.

Sofern noch längere Betreuungszeiten erforderlich sind, erfordert das von Seiten der Einrichtungsleitung her ein besonderes pädagogisches Verständnis, so dass im Dialog mit den Eltern für das Kind jeweils angemessene und kindbezogene Lösungen gefunden werden können. Im Einzelfall sind hier Absprachen mit den Arbeitgebern der Eltern hilfreich.

Betreuungsmöglichkeiten über Nacht sind keine Regelangebote nach §§ 22 und 24 SGB VIII. Sie können im Einzelfall bei Vorliegen der entsprechenden Rahmenbedingungen eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erhalten. Das gilt auch dann, wenn Kinder ebenfalls regelmäßig am Wochenende in einer Einrichtung betreut werden sollen.

Die Kosten verlängerter Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung können gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden. Allerdings werden Betreuungszeiten am Abend oder am Wochenende oft nur von wenigen Kindern wahrgenommen. In der Konsequenz sind solche Angebote damit nicht umfassend finanziert. Für die Betreuung einzelner Kinder sollte deshalb in einem gemeinsamen Kommunikationsprozess zwischen der Gemeinde, dem Jugendamt und den Eltern eine individuelle Lösung gefunden werden.

In vielen Fällen ist es z. B. sinnvoll, eine zusätzliche Kindertagespflege als Ergänzung zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zu organisieren. Auch über ein solches Angebot enthält weder das SGB VIII noch das SächsKitaG eine eindeutige Antwort bezüglich der Finanzierungszuständigkeit. In der Praxis wird diese Kindertagespflege meistens gemäß § 23 SGB VIII angeboten. Für die Finanzierung gelten dann die Regelungen des § 90 SGB VIII.

In Einzelfällen kann die zusätzliche Betreuung durch eine Tagespflegeperson auch nach den Regelungen des SächsKitaG finanziert werden. Das wäre dann der Fall, wenn der Aufenthalt eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung weniger als die Standardbetreuungszeit von 9 Stunden umfasst. Insofern könnten z. B. 6 h Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und 3 h Kindertagespflege über SächsKitaG finanziert werden.

Möglicherweise lassen sich Mehrkosten für die Gemeinde nicht vermeiden. Sie sind im Zusammenhang mit der Daseinsfürsorge der Gemeinde für ihre Bürger und besonders ihren Nachwuchs zu verstehen und zu verbuchen. Vielfältig bestünde die Alternative für die Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile sonst lediglich in der Erwerbslosigkeit. Dies ist für ein Gemeinwesen in der Regel keine echte Alternative.

3.3 Veränderte Elternzeitregelung: neue Inanspruchnahme von Krippenplätzen oder Plätzen in Kindertagespflege

Zum 01.01.2007 ist die neue Elternzeitregelung in Kraft getreten. Eltern können entweder 12 oder 14 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen oder sie entscheiden sich für die bislang praktizierte Elternzeit von bis zu 3 Jahren. Diese Wahlmöglichkeit von Eltern erschwert ggf. die Planung ausreichender Krippenplätze oder Plätze in Kindertagespflege.

Um für die Bedarfsplanung eine Planungsgröße dahingehend zu erhalten, ob in den Gemeinden die Nachfrage nach Betreuungsplätzen verstärkt bereits für Kinder im Alter von 12 oder 14 Monaten erfolgen wird, sollten die betreffenden Eltern, wenn möglich, befragt werden.

Gemeinden, in denen nicht ausreichend Krippenplätze zur Verfügung stehen, müssen ggf. verstärkt mit Kindertagespflegepersonen vertragliche Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG abschließen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für unter 3-Jährige gewährleisten zu können.

3.4 Kindertageseinrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Empfehlung zur Bedarfsplanung 1996 gab es bereits Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan enthalten waren und auf der Basis von Elternbeiträgen und ggf. Drittmitteln finanziert wurden. Hier gibt es mittlerweile gesetzliche Änderungen, so dass diese Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG eine staatliche Finanzierung erhalten können.

Sollen solche Einrichtungen dennoch in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, bedarf es der Abklärung vieler Fragen. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob die Regelfinanzierung nach SächsKitaG für die Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtung ausreicht, da hier keine zusätzlichen Elternbeiträge über die in § 15 SächsKitaG vorgesehenen hinaus mehr eingefordert werden können.

4 Zur Zusammenarbeit mit der Schule in der Bedarfsplanung

4.1 Die Verknüpfung der Bedarfsplanung mit der Schulnetzplanung

Es ist unbedingt notwendig, dass die Bedarfsplanung nach dem SächsKitaG und die Schulnetzplanung besser miteinander verknüpft werden. Hier gab es in der Vergangenheit an vielen Stellen besondere Schwierigkeiten.

Vielfach besteht das Problem darin, dass die Schulnetzplanung und die Jugendhilfeplanung in unterschiedlicher Verantwortlichkeit und nach unterschiedlichem Planungsverständnis erstellt werden. Die Schulnetzplanung wird außerdem nicht allein von den Gebietskörperschaften verantwortet, sondern durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus genehmigt und damit beeinflusst. Durch die jeweils unterschiedlichen und voneinander getrennten Planungen waren in der Vergangenheit die Folgen für die Angebote der je anderen Seite nicht im Blick.

So mussten aufgrund von Schulschließungen Horte in andere Schulen verlagert werden. In vielen Fällen mussten Klassenräume mit für den Hort genutzt werden, was zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in diesem Bereich geführt hat. Außerdem hatten diese Entscheidungen Einfluss auf das Platzangebot auch im vorschulischen Bereich, weil Plätze entsprechend verlagert werden mussten.

Die Schulseite wiederum konstatiert eine Vermischung „ihrer“ Gebäude mit dem Hort in einer Weise, die für sie nicht transparent ist. So wurden vielfach in freigewordenen Schulräumen Horte eingerichtet, was bei einem neuen Bedarf von Schulräumen dazu führt, dass diese der Schule nicht mehr zur Verfügung stehen. Neben der Problematik, dass die Standards der Schulbaurichtlinie nicht denen der „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ entsprechen, ist es oft schwierig, Investitionsbedarfe und -maßnahmen dem jeweils zuständigen Bereich zuzuordnen.

Auf örtlicher Ebene besteht die Herausforderung darin, von Seiten der Jugendhilfeplanung her die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Schulnetzplanung zu suchen. Sowohl für die Erstellung der Schulnetzplanung als auch für die Erstellung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und dabei insbesondere der Horte ist es notwendig, die Planung der jeweils anderen Seite zu kennen. Erst dann kann die Planung in einem Zusammenhang hergestellt werden. Dazu sind vermutlich eine Menge von Abstimmungen zwischen beiden Seiten notwendig.

Die im Rahmen der Bedarfsplanung zu berücksichtigenden Gegebenheiten sind auch für das Genehmigungsverfahren zur Schulnetzplanung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus dringend erforderliche Informationen. Sofern die örtlichen Planungszusammenhänge der Schulen und der Kindertageseinrichtungen nachvollziehbar sind, können sie auch bei der Genehmigung Berücksichtigung finden. Die Vorgaben des Schulgesetzes beziehungsweise der Schulnetzplanungsverordnung dürfen dabei zwar nicht außer Acht gelassen werden, aber so besteht die Chance, dass das Kultusministerium diese Zusammenhänge berücksichtigen kann.

Im übrigen erfüllen die Verantwortlichen mit dieser Zusammenarbeit auch ihren gesetzlichen Auftrag gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII. Dem gemäß sollen die Jugendämter auch ihre sozialpädagogische Kompetenz für die Gestaltung der Schulnetzplanung zur Verfügung stellen.

4.2 Das Zusammenspiel von Horten und Ganztagsangeboten

Eine weitere Schwierigkeit für die Bedarfsplanung stellt die Entwicklung von Ganztagsangeboten dar: Hier ist für den Bereich der Jugendhilfeplanung beziehungsweise für die Träger von Horten mit der Förderrichtlinie GTA eine Verunsicherung entstanden. Der Umfang der in dieser Förderrichtlinie eingesetzten Mittel (30 Millionen Euro) verdeutlicht, dass hier eine Strukturveränderung erfolgt, die auch den Grundschulbereich betrifft.

Aus diesem Grunde sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Gemeinden, und die Träger von Horten verunsichert, in diesen Bereich Mittel zu investieren. Dies hat für die Qualität und konzeptionelle Entwicklung des Hortbereiches immense Auswirkungen.

Von Seiten der Servicestelle für Ganztagsangebote wird hervorgehoben, dass es im Grundschulbereich kein Ganztagsangebot ohne eine Kooperation mit einem Hort geben kann. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung ist Grundlage für die Gestaltung des gemeinsamen Angebotes. Insofern kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass die sächsische Form von schulischen Ganztagsangeboten im Grundschulbereich die der Ganztagsangebote in Kooperation mit Horten ist. Damit ist für eine sinnvolle Gestaltung solcher Angebote, bei der beide Institutionen in einer ihrem Auftrag entsprechenden Weise miteinander verknüpft agieren sollen, ein hoher Verständigungsbedarf vor Ort gegeben. Die dafür notwendige Unterstützung durch die Fachberatung stellt durchaus auch eine planerisch zu berücksichtigendes Leistungsfeld dar.

5 Die Aufnahme spezieller Arbeitsfelder in die Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung sollte auch dazu dienen, strategische Entwicklungsprozesse, die das Feld der Kindertageseinrichtungen berühren, planerisch zu entwickeln, zu steuern, zu dokumentieren und festzulegen. Dies geschieht sowohl durch den Planungsprozess als auch mit der Verabschiedung der Fortschreibung der Bedarfsplanung im Jugendhilfeausschuss. Solche Planungsfelder können zum Beispiel sein:

- die Entwicklung des Qualitätsmanagements in den Einrichtungen,
- die Besonderheit von sorbischen Einrichtungen,
- zwei- oder mehrsprachige Einrichtungen, die Aufnahme und Betreuung von Migrantenkindern usw.

Diese speziellen Planungsfelder müssen nicht alle in jedem Planungsbericht neu beschrieben sein. Vielfach werden sich die Planungsberichte auf eines oder wenige dieser Themenbereiche beschränken und diese genauer beschreiben.

Im Folgenden werden einige dieser Planungsfelder angesprochen:

5.1 Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase

Das Jugendamt hat im Rahmen von § 80 SGB VIII auch die Verantwortung, dass Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Rahmen des Schulvorbereitungsjahres und der Schuleingangsphase zusammenarbeiten. Im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen eines Grundschulbezirkes über das Konzept der Grundschulen informiert sein. Sie sind frühzeitig in die Veränderungen, die sich im Zuge der Entwicklung von Grundschulen mit teilweise offenem ganztägigen Angebot ergeben, einzubeziehen.

5.2 Integration von Kindern mit Behinderungen und heilpädagogische Einrichtungen

"Gemeinsam leben, spielen und lernen" ist das für Sachsen entwickelte Konzept der Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Auch sie sollen möglichst das Recht haben, wohnortnah eine Kindertageseinrichtung zu besuchen und nicht ausgegrenzt zu werden. Vielfach werden dementsprechend alle oder fast alle Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen aufgenommen.

Auch wenn sie von der gesetzlichen Zuordnung her nicht in den Bereich der Jugendhilfe gehören, fließen vielfach die Planungen der beiden Einrichtungsarten gemeinsam in die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen ein. Andernfalls wäre es notwendig, die heilpädagogischen Einrichtungen, ihre Platzzahlen und Einzugsgebiete bei der Bedarfsplanung zu beachten.

5.3 Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Sofern durch Gemeinden beziehungsweise freie Träger Vermittlungsstellen für Kindertagespflege geschaffen beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden, obliegt auch dem Jugendamt eine Mitverantwortung für die Qualität dieser Vermittlung. Denn grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt. Dies gilt auch dann, wenn die Kindertagespflege gemäß SächsKitaG von den Gemeinden angeboten wird. Die Verantwortung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt dem Jugendamt ohnehin.

5.4 Einbindung der Kindertageseinrichtungen in Netzwerke der Familienbildung

Es ist immer stärker eine Tendenz zu verzeichnen, dass Kindertageseinrichtungen nicht ausschließlich ihre Aufgaben nach §§ 22 und 24 SGB VIII erfüllen. Vielmehr sind sie gehalten, Netzwerke mit anderen Jugendhilfe- und sozialen Diensten zu bilden beziehungsweise familienbildnerisch im Sinne von § 16 SGB VIII zu arbeiten. Kindertageseinrichtungen werden zunehmend zu Zentren für das Gemeinwohl ausgebaut beziehungsweise mit ihnen vernetzt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und angemessen, die Zielstellungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Aufbau entsprechender Netzwerke in der Bedarfsplanung zu verankern. Das setzt eine entsprechende Begleitung dieser Vernetzungsprozesse durch die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes voraus.

Aus diesen Zusammenhängen heraus wird deutlich, dass die Bedarfsplanung als ein kontinuierlicher Prozess zu gestalten ist, der vor allem von sozialpädagogischen Erwägungen her getragen ist. Nur so ist es möglich, den unterschiedlichen und jeweils aktuellen Anforderungen der Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gerecht zu werden.

**- MUSTER -
Betreuungsvertrag
für Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

Zwischen der/den Personensorgeberechtigten

Name:

Anschrift:

Telefon privat:

Telefon dienstlich

und der Tagespflegeperson

Name:

Anschrift:

Telefon

wird folgender Vertrag zur Betreuung in Kindertagespflege abgeschlossen:

**§ 1
Ort und Umfang der Betreuung**

(1) In der Kindertagespflegestelle:

Anschrift:

nimmt die o.g. Tagespflegeperson das Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

in Kindertagespflege auf.

(2) Die Betreuung beginnt am und endet am

(3) Es wird eine tägliche Betreuungszeit von 4, 5/6/9/10/11 Stunden vereinbart.
Zusätzliche Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.
Es wird in der o.g. Kindertagespflegestelle übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Außer von den Personensorgeberechtigten darf das Kind gebracht und abgeholt werden von:

Name:

Anschrift:

Telefon:

(5) Die Betreuung beinhaltet die Verpflegung des Kindes durch die Tagespflegeperson und umfasst folgende Mahlzeiten:

1. Frühstück:
Obstfrühstück:
Mittagessen:
Vesper:
Abendessen:

Darüber hinaus stehen dem Kind jederzeit Getränke zur Verfügung.

§ 2

Eingewöhnungszeit und Ablösungsphase

(1) Der in § 1 geregelten Betreuung in Kindertagespflege geht eine an den konkreten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtete Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen voraus.

Zur Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit vereinbaren die Vertragspartner im Einzelnen folgendes:

.....

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich in gemeinsamer Absprache, zum Wohle des Kindes eine Ablösungsphase zu gestalten.

§ 3

Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele und individuelle Absprachen

(1) Die Personensorgeberechtigten arbeiten mit der Tagespflegeperson zum Wohle des Kindes auf der Grundlage und im Rahmen der für die Kindertagespflegestelle bestehenden Konzeption zusammen.

(2) In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes betreffen, sowie ein jährliches Entwicklungsgespräch, statt.

(3) Folgende Vorlieben, Ängste, gesundheitliche Besonderheiten und Unverträglichkeiten des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen:

.....
.....
.....

(4) Die Personensorgeberechtigten stellen der Tagespflegeperson folgende Verbrauchsmaterialien zur Verfügung:

- Windeln, Pflegemittel, ...

(5) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass täglich für ihr Kind genügend saubere Wechselkleidung, Regen- und Matschsachen sowie Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln in der Tagespflegestelle vorhanden sind.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage von § 14 Abs. 6 SächsKitaG finanziert. Die Tagespflegeperson schließt dazu mit der Gemeinde/Stadt eine entsprechende Vereinbarung ab.

(2) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Finanzierung durch Entrichtung eines Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG. Seine Höhe bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen in der Satzung und richtet sich nach dem Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten. Er wird monatlich unabhängig von der Anwesenheit des Kindes fällig.

(3) Für die Finanzierung der Eingewöhnungszeit wird folgendes vereinbart:

.....

(4) Für zusätzlich erbrachte Leistungen wird von den Personensorgeberechtigten ein Betrag in Höhe von € pro Stunde gezahlt.

(5) Für die Verpflegung des Kindes ist ein Verpflegungskostenersatz an die Tagespflegeperson wie folgt zu entrichten.

1. Frühstück:		€
Obstfrühstück:		€
Mittagessen:		€
Vesper:		€
Abendessen:		€

Die Zahlung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt monatlich nach Rechnungslegung durch die Tagespflegeperson auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

§ 5 Krankheiten und Ausfallzeiten

(1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Personensorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen unterrichtet werden.

(2) Hat das Kind eine hochfiebrige Erkrankung, einen schlechten Allgemeinzustand und/oder eine Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, kann es nicht in Kindertagespflege betreut werden.

Vor Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle nach einer meldepflichtigen Erkrankung und ebenso bei Zweifeln über eine Ansteckungsgefahr lt. Infektionsschutzgesetz müssen die Personensorgeberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen.

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren. Gleiches gilt bei einem Unfall.

(4) Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson bei einem ärztlichen Notfall, den Notarzt anzufordern und eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Sie hinterlegen dafür die Vollmacht und eine Kopie der Krankenversicherungskarte sowie des Impfausweises. Die Tagespflegeperson hat die Personensorgeberechtigten umgehend über den Notfall zu informieren.

(5) Die Tagespflegeperson teilt ihren Urlaub und jede andere planbare Verhinderung rechtzeitig den Personensorgeberechtigten mit.

Für diese Ausfallzeiten wird folgendes vereinbart:

.....
.....

(6) Bei allen anderen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes verpflichten sich die Vertragsparteien zur unverzüglichen Benachrichtigung des Anderen.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson wird das Kind vertretungsweise wie folgt betreut:

.....
.....
.....

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Das Kind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle gesetzlich unfallversichert.

(2) Das Kind ist über krankenversichert.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind wie folgt haftpflichtversichert.

.....

(4) Die Tagespflegeperson verfügt über eine Berufs-Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit.

§ 7 Auskunfts- und Schweigepflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse, die das Kind und das Betreuungsverhältnis betreffen, zu informieren.

(2) Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Folgende Sachverhalte sind jeweils per Vollmacht bzw. Erlaubnis zu regeln und als Anlage Bestandteil dieses Betreuungsvertrages:

z. B.

- Veranlassung einer ärztlichen Behandlung bei einem Notfall
- Medikamentengabe
- Anfertigen von Fotodokumentationen zur Entwicklung des Kindes

...

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

(2) Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten am nächsten kommt.

§ 11
Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem unter § 1 Abs. 2 genannten Termin.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen Regelungen dieses Vertrages (mehrfach/nachhaltig) verstoßen wird und dieser Verstoß ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht unter anderem auch dann, wenn der Eingewöhnungsprozess nicht erfolgreich verläuft.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson

**- MUSTER -
Vereinbarung
zwischen Kommune und Tagespflegeperson
gem. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG**

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde
(im Folgenden Kommune)

vertreten durch

und

der Kindertagespflegeperson Frau/Herr

Anschrift der Kindertagespflegestelle

wird auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 3 und 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG - vom folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Übernahme der Kosten für die Finanzierung der Kindertagespflege als alternatives bzw. ergänzendes Angebot der Kommune zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Die Kindertagespflegeperson bietet Kindertagespflegeplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden/wurden.

**§ 2
Kindertagespflegestelle**

Die Kindertagespflegestelle wurde durch die Kommune gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Jugendhilfeträger erteilt am

**§ 3
Umfang des Leistungsangebots**

(1) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder im Alter von bis Jahren.

Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von bis Uhr statt.

(2) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Hinweis: Anzugeben sind die mit der Kindertagespflegeperson abgestimmten möglichen Betreuungszeiten, wie z. B. 4, 6, 9 Std.

§ 4 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune zu betreuen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kommune haben, können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt in Abstimmung mit der Kommune.

(2) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Meldebogen **gemäß Anlage** vorzulegen, der von den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist.

Dieser Meldebogen ist entbehrlich, sofern mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten eine Kopie des Betreuungsvertrages vorgelegt wird, der die notwendigen Daten enthält.

§ 5 Finanzierung

(1) Zur Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und für die erbrachte Förderungsleistung wird von der Kommune ein Aufwendungsersatz pro betreutem Kind geleistet. Grundlage des monatlichen Aufwendungsersatzes pro Kind ist die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, jedoch maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (Vollplatz).

Hinweis: Soweit die Angebote der Kindertageseinrichtungen in der Kommune unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt sind (z. B. auf einen 6-Stunden Platz), empfiehlt es sich aus Gründen der Gleichbehandlung eine analoge Regelung vorzusehen.

(2) Alternative 1:

Der monatliche Aufwendungsersatz je Vollplatz beträgt Euro.
In diesem Betrag ist der Elternbeitrag enthalten.

Je nach Betreuungszeit erfolgt eine Abstufung des Satzes wie folgt:

5 Tage mit 8 bis 9 Stunden täglich / 40 bis 45 Stunden wöchentlich = 100 %
5 Tage mit 6 bis 7 Stunden täglich / 30 bis 38 Stunden wöchentlich = 80 %
5 Tage mit 4 bis 5 Stunden täglich / 20 bis 28 Stunden wöchentlich = 60 %

Alternative 2:

Der Aufwendungsersatz ergibt sich aus der Satzung vom in der jeweils gültigen Fassung.

In diesem Betrag ist der Elternbeitrag enthalten.

(3) Der Aufwendungsersatz wird für die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung geleistet.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson bis zu Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Aufwendungsersatzes.

Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt. Ist das Kind zusammenhängend länger als Betreuungstage unentschuldigt abwesend, ist dies der Kommune schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen z. B. Urlaub und Krankheit sollten in angemessenem Umfang anerkannt werden. Wird in diesen Fällen keine Ersatzbetreuung angeboten, müsste eine Regelung hinsichtlich der Entrichtung der Elternbeiträge getroffen werden.

Zu beachten ist, dass das vorliegende Muster darauf abstellt, dass die Elternbeiträge direkt an die Kommune bezahlt werden.

Für die Erhebung der Elternbeiträge durch die Kommune ist eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung notwendig.

Wenn Elternbeiträge Bestandteil des Aufwendungsersatzes sind, sollte dies entsprechend transparent bei der Ermittlung seiner Höhe ausgewiesen werden.

Soweit die Kommune hiervon abweichen möchte und somit die Elternbeiträge direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden sollen, müsste der Aufwendungsersatz um die Elternbeiträge gekürzt werden. Geregelt werden muss in diesen Fällen auch das Verfahren zur Beantragung der Ermäßigungsbeiträge, wenn mehrere Kinder einer Familie gemäß SächsKitaG betreut werden (Stellt die Kommune den Antrag beim Jugendamt oder soll dies die Kindertagespflegeperson direkt abwickeln?)

Abwesenheitszeiten des Kindes sollten, entsprechend der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, nicht zu einer Kürzung des Aufwendungsersatzes führen.

Da die Kindertagespflegeperson die vertraglich geschuldete Leistung tatsächlich anbietet und die Abwesenheit ihr nicht angelastet werden kann, besteht ihr Anspruch fort.

Die Kommune sollte jedoch in diesen Fällen informiert werden, damit die Gründe für längere Fehlzeiten geprüft werden können.

(4) Für die Altersversorgung und Unfallversicherung werden der Kindertagespflegeperson zusätzlich Leistungen in Höhe von Euro monatlich gezahlt.

Hinweis: *Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu finanzieren.*

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

(5) Die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung werden in Höhe von Euro übernommen.

Hinweis: *Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 umfasst die Geldleistung auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.*

(6) Verpflegungskostenersatz wird durch die Kommune nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

Hinweis: *Von einigen Kommunen wird die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen als freiwillige Leistung gefördert. Soweit dies der Fall ist, sollte eine analoge Förderung dieser Leistung in Kindertagespflege überlegt werden.*

(7) Die Leistungen der Kommune werden zum eines Monats für den laufenden Monat auf das folgende Konto überwiesen.

Kontoinhaber	
Geldinstitut	
Bankleitzahl	
Kontonummer	

Alternative 1: *(Mehrmonatiger Nachweis, Zahlung der Kommune zum 1. oder alternativ 15. eines Monats)*

Die geleistete Betreuung ist ¼ jährlich mittels Formblatt der Kommune nachzuweisen. Ergibt die Prüfung, dass die Kommune aus Unkenntnis zu hohe Leistungen gezahlt hat, werden diese mit den Ansprüchen für die Folgemonate verrechnet bzw. sind von der Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

Alternative 2: (Monatlicher Nachweis, Zahlung der Kommune bis zum 15. eines Monats)

Die Kindertagespflegeperson meldet bis zum 5. eines Monats die für den laufenden Monat angemeldeten Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) und deren Betreuungszeit.

(8) Die Kommune kann die Zahlung gemäß Absatz 1 einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt.

Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mind. zwei Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese noch die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.

§ 6

Unfall- und Haftpflichtversicherung

(1) Für das Tagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Der Kommunale Schadenausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen.

Haftpflichtdeckungsschutz wird auch gewährt für das Tagespflegekind in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Der Deckungsschutz bezieht sich nicht auf gegenseitige Ansprüche zwischen Kindertagespflegeperson und Pflegekind (sog. Innenverhältnis).

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus Anlage der Vereinbarung.

§ 7

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

(4) Die Vereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner den Vertrag entsprechend zu ergänzen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Kommune

.....
Datum

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

Meldebogen

gemäß § 4 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeperson

Anschrift Kindertagespflegestelle

Hiermit wird angezeigt, dass das Kind

Name/Vorname Geburtsdatum

wohnhaft

ab betreut wird.

Betreuungsumfang

.....

Personensorgeberechtigte

Name/Vorname

Anschrift

Datum,

Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) - Auszüge

"Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006 I 3134;
zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 6.7.2009 I 1696

Dritter Abschnitt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a

Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

§ 25

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

§ 43

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a

Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 87a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

...

§ 90

Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 104

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Auszug aus dem Landesjugendhilfegesetz vom 4. September 2008

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009

§ 23

Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege

(1) Das Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) nach Antragstellung der Tagespflegeperson oder der Pflegeperson schriftlich.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern. Sie kann im Einzelfall auch für weniger als die beantragte Anzahl der Kinder erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege soll in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Sie gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen. Sie soll bei gleichgeeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, kann aber auch Einzelpersonen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in Kindertagespflege oder Vollzeitpflege aufgenommen werden, findet § 45 SGB VIII Anwendung.

§ 24

Erteilung, Versagung der Erlaubnis

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege findet § 43 Abs. 2 SGB VIII Anwendung.

(2) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Pflegeperson

1. nach ihrer Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht geeignet ist oder
2. nicht über geeignete Räumlichkeiten für das Kind oder den Jugendlichen verfügt.

§ 25

Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen

(1) Tagespflege- und Pflegepersonen sind verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt die erforderlichen Auskünfte für die Prüfung des Vorliegens oder des Weiterbestehens der Voraussetzungen der Erlaubnis zu erteilen. Insbesondere über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen kann das Jugendamt Auskunft verlangen.

(2) Pflegepersonen haben dem zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel und das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen. Wurde die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII einem Paar gemeinschaftlich erteilt, ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der Partner stirbt, von einem Ehegatten Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe, oder von einem Lebenspartner Klage auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft erhoben oder die Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes einer Pflegeperson der überlebenden Pflegeperson, in allen übrigen Fällen beiden Pflegepersonen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

§ 26

Rechte des Jugendamtes

(1) Die Bediensteten des Jugendamtes oder seine Beauftragten sind berechtigt, Verbindung mit dem Kind oder dem Jugendlichen aufzunehmen und zum Schutz gefährdeter Kinder oder Jugendlicher die Räume, die ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Die Bediensteten oder die Beauftragten des Jugendamtes haben beim Betreten der Wohnung auf Verlangen der Pflegeperson den Auftrag des Jugendamtes zur Überprüfung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen und ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis vorzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse entsprechend, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 15. Mai 2009

Aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 (Haushaltsbegleitgesetz 2009/2010 – HBG 2009/2010) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2),
2. den am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 173),
3. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 6 des eingangs genannten Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 871).

Dresden, den 15. Mai 2009

**Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöller**

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011

Inhaltsübersicht¹

Abschnitt 1 Begriffe, Aufgaben und Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Angebot
- § 4 Wunsch- und Wahlrecht
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

Abschnitt 2 Planung und Betrieb

- § 8 Bedarfsplanung
- § 9 Trägerschaft
- § 10 (aufgehoben)
- § 11 Räumliche Anforderungen
- § 12 Personal

Abschnitt 3 Finanzierung

- § 13 Baukosten
- § 14 Betriebskosten
- § 15 Elternbeiträge
- § 16 Eigenanteil des Trägers
- § 17 Gemeindeanteil
- § 18 Landeszuschuss
- § 19 Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen
- § 20 Förderung sorbischer Sprache und Kultur

Abschnitt 4 Qualitätssicherung und -entwicklung

- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
- § 22 Evaluation und Weiterentwicklung

Abschnitt 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- § 23 (aufgehoben)
- § 24 (aufgehoben)
- § 25 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Begriffe, Aufgaben und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege, soweit sie nach § 3 Abs. 3 angeboten wird.

(2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.

(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.

(5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

(6) Kindertagespflege wird gemäß § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.²

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus und Sport erstellt und weiterentwickelt.

(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstattet. Das Staatsministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

(5) Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.

(6) Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.³

§ 3

Angebot

(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen. Kinder sollen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

§ 5 Öffnungszeiten

Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.

(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege einzubeziehen. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen bei Kindern, die aufgrund dieses Gesetzes betreut werden, jährlich zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch. Die Untersuchungen sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig. Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf Landesebene

sowie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet. Sie sind Grundlage für die Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt; dies gilt auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Abschnitt 2

Planung und Betrieb

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf. In den Bedarfsplan sind auch die Kindertagespflegeplätze gemäß § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Die Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20.

(2) Der Bedarfsplan ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben. Er ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres fortzuschreiben.

(3) Kann einem Bedarf nur durch ein zusätzliches Angebot eines Trägers der freien Jugendhilfe entsprochen werden, kann die entsprechende Einrichtung auch kurzfristig in den Bedarfsplan aufgenommen werden.

§ 9

Trägerschaft

(1) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden, betrieben werden.

(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nachhaltig darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.

(3) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Räumliche Anforderungen

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.

§ 12 Personal

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(2) Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für 6 Kinder,
2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder,
3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder,
4. eine pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte.

Bemessungsgrundlage ist für die Nummern 1 und 2 eine neunstündige, für Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.

(3) Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 angeboten, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Abschnitt 3 Finanzierung

§ 13 Baukosten

Die Kosten der Errichtung und Sanierung von im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen tragen deren Träger. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben angemessene Zuschüsse zu leisten. Ist Träger der Einrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, soll die Gemeinde in der Regel die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen, soweit sie angemessen sind und deren Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann.

§ 14 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung nach § 2 Abs. 3 sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen. Für die Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Betreuungszeit der Aufwendersatz der Kommune zu ermitteln und bekannt zu machen. Die ermittelten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen sowie der Aufwendersatz der Kommune für die Kindertagespflege sind durch die Gemeinde bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, der die Daten bis zum 31. August an das Staatsministerium für Kultus und Sport weiterleitet.

(3) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft werden durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und durch Elternbeiträge aufgebracht.

(4) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers.

(5) Die Betriebskosten einer Einrichtung, die die Betriebserlaubnis besitzt und mindestens 6 Kinder überwiegend im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 betreut, werden durch den Landeszuschuss, die Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers aufgebracht, soweit die Einrichtung nicht in dem Bedarfsplan enthalten ist. Werden in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 überwiegend Hortkinder betreut, wird ein entsprechend differenzierter Landeszuschuss gewährt. Der Eigenanteil des Trägers ist unabhängig von dessen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Die §§ 5, 15 und 17 gelten nicht. Zuständig für die Berechnung und Ausreichung des Landeszuschusses nach Satz 1 und 2 sind die Landesdirektionen.

(6) Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden aufgebracht durch Elternbeiträge, die übrigen Kosten trägt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson die Gemeinde; dies schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.⁴

§ 15 Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Betriebskosten betragen. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.

(3) Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden gemäß § 14 Abs. 6 Elternbeiträge erhoben, die denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.

(4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.⁵

§ 16 Eigenanteil des Trägers

Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Betriebskosten der Einrichtung aufzubringen.

§ 17 Gemeindeanteil

(1) Bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten nach § 14.

(2) Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten nach § 14 zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.

(3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde, hat die Wohnortgemeinde der aufnehmenden Gemeinde anteilig die landesdurchschnittlichen, nicht durch Landeszuschuss und Elternbeitrag abgedeckten Betriebskosten abzüglich der Kosten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege außerhalb der Wohnortgemeinde. Wird der Landeszuschuss an die Wohnortgemeinde ausgezahlt, so ist er, begrenzt auf die Höhe des Betrages, die dem in der aufnehmenden Gemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsangebot entspricht, an diese zu erstatten. Ein Erstattungsanspruch der aufnehmenden Gemeinde entsprechend Satz 3 besteht in allen Fällen, in denen der Landeszuschuss an eine Gemeinde ausgezahlt wird, die nicht mehr Betreuungsgemeinde ist.

§ 18 Landeszuschuss

(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 1 875 EUR gezahlt. Im Umfang von je 75 EUR ist der Zuschuss zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 einzusetzen.

(2) Für jedes Kind, für das in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt.

(3) Zuständige Behörden für die Berechnung und die Ausreichung des Landeszuschusses nach Absatz 1 und 2 sind für die Gemeinden die Landkreise und für die Kreisfreien Städte die Landesdirektionen. Zur Durchführung und Höhe der Zuschussgewährung gemäß § 14 Abs. 5 und der anteiligen Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 wird das Nähere durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

(4) Für die Gewährung der Landeszuschüsse hat die Gemeinde der nach Absatz 3 zuständigen Behörde bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der in diesem Jahr insgesamt in Einrichtungen im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege mit deren Betreuungszeit sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldung sind die am 1. April des Jahres wirksamen Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten.

(5) Die Landkreise melden bis zum 15. Mai desselben Jahres die gemäß Absatz 4 erhobenen Daten sowie die Höhe der berechneten Landeszuschüsse den Landesdirektionen.

(6) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.⁶

§ 19

Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1124), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus und Sport durch Rechtsverordnung.⁷

§ 20

Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Kultus und Sport durch Rechtsverordnung. Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist die Landesdirektion zuständig.⁸

Abschnitt 4

Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 21

Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

(1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden.

(2) Die Fortbildung der Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten.

(3) Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport durch Rechtsverordnung.⁹

§ 22

Evaluation und Weiterentwicklung

(1) Das Staatsministerium für Kultus und Sport kann zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden, Konzepte und anderer Modelle, auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen treffen.

(2) Durch das Staatsministerium für Kultus und Sport können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen zum Zweck der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.¹⁰

Abschnitt 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten¹¹

§ 23

(aufgehoben)¹²

§ 24

(aufgehoben)

§ 25

In-Kraft-Treten

-
- | | |
|----|--|
| 1 | Inhaltsübersicht geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 2 | § 1 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 3 | § 2 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 4 | § 14 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 5 | § 15 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 6 | § 18 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 7 | § 19 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 8 | § 20 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 9 | § 21 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 10 | § 22 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 11 | Überschrift Abschnitt 5 geä. durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |
| 12 | § 23 aufgehoben durch Artikel 9 des G vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,395) |

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport
über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung
der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen,
der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater
(Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer
Fachkräfte – SächsQualiVO)**

= Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport

**über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte
in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater
(Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte –
SächsQualiVO) und zur Änderung der Sächsischen Integrationsverordnung**

Vom 20. September 2010

§ 1

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern

(1) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsKitaG sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen und berufsqualifizierenden Abschlüssen:

1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
3. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
4. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
5. Master in einem Fachgebiet des Sozialwesens,
6. Master im Studiengang Heilpädagogik oder
7. Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit.

(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und Qualifikationen:

1. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschul- oder Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschul- oder Hochschulabschluss,
2. Master im Studiengang Heilpädagogik,
3. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder
4. Fachkräfte mit einem Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 6 und 8 mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifikation (HPZ-2003) vom 28. August 2003 (SächsABL. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABL. SDr. S. S 2535), entspricht.

(3) Personen, deren Abschluss als gleichwertige Fachschulausbildung für einen Teilbereich im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Landesregelung zur Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ (VwV Erzieheranerkennung) vom 1. Oktober 1996 (MBL. SMK 1997 S. 1), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABL. SDr. S. S 2535), anerkannt wurde, sind Fachkräfte für den jeweiligen Altersbereich nach § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG. Diese Fachkräfte können auch in altersgemischten Gruppen arbeiten, wenn in der Gruppe Kinder sind, für die eine Qualifikation nach Satz 1 vorliegt.

(4) Pädagogische Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten sind auch Fachkräfte mit dem Berufsabschluss Logopädin, Logopäde oder dem berufsqualifizierenden Abschluss Sprachheilpädagogin, Sprachheilpädagoge.

(5) Personen mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und Qualifikationen sind pädagogische Fachkräfte, wenn sie

1. an einer Weiter- oder Fortbildung teilnehmen, die auf den Erwerb eines solchen Berufsabschlusses, berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer solchen Qualifikation gerichtet ist, und
2. den Berufsabschluss, den berufsqualifizierenden Abschluss oder die Qualifikation innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft erwerben; diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.

§ 2

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen

(1) Pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsKitaG sind

1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu siebenzig Plätzen Fachkräfte mit einem Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 und
2. in Kindertageseinrichtungen mit mehr als siebenzig Plätzen
 - a) Fachkräfte mit einem Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, wenn sie einen Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit für die Leitung erwerben; diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit, sowie
 - b) Fachkräfte mit einem Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8.

(2) Pädagogische Fachkräfte für die Leitung in Kindertageseinrichtungen mit bis zu siebenzig Plätzen, die über einen Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 verfügen, müssen eine Qualifikation erwerben, die mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. September 2003 (SächsABl. S. 925), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. Sdr. S. S 2535), entspricht. Die Qualifikation soll innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit für die Leitung erworben werden. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.

§ 3

Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Die persönliche Eignung wird anhand eines erweiterten Führungszeugnisses, die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft. Fachlich geeignet ist, wer

1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 verfügt,
2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“¹ entspricht, oder
3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Qualifikation der Fachberater

Fachberater sind Fachkräfte mit einem

1. Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, wenn sie einen Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Fachberater erwerben; diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit,
2. Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8,
3. Diplom, Bachelor oder Master im Studiengang Erziehungswissenschaft oder
4. Diplom, Bachelor oder Master im Studiengang Psychologie.

Sie sollen über eine zweijährige Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich verfügen.

§ 5

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Praktikanten aufnehmen, die eine Ausbildung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen absolvieren, stellen sicher, dass diese durch persönlich und fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte angeleitet werden. Pädagogische Fachkräfte sind fachlich geeignet, wenn sie die Anforderungen nach § 51 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644) erfüllen.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ermöglichen, dass die pädagogischen Fachkräfte eine nach § 51 Abs. 5 Satz 2 FSO erforderliche Fortbildung wahrnehmen können.

§ 6

Fachliche Fortbildung

Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens in folgendem Umfang ermöglicht und wahrgenommen werden:

1. pädagogische Fachkräfte: vierzig Stunden,
2. Kindertagespflegepersonen: zwanzig Stunden und
3. Fachberater: vierzig Stunden.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsKitaG tätig und durch das Landesjugendamt mit der Erteilung oder Änderung der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung dafür zugelassen sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen mit bis zu siebenzig Plätzen tätig sind, diese Tätigkeit bereits am 30. Januar 2004 ausgeübt haben und über eine Qualifikation nach § 2 Abs. 2 Satz 1 verfügen, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.

(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen mit mehr als sieben Plätzen tätig sind und

1. über einen Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 verfügen,
2. über eine Qualifikation nach § 2 Abs. 2 Satz 1 verfügen und
3. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder diese Tätigkeit bereits am 30. Januar 2004 ausgeübt haben,

können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.

(4) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Kindertagespflegepersonen tätig sind, nicht über einen Berufsabschluss, einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 verfügen und die in § 3 Satz 3 Nr. 2 genannte Fortbildung nicht absolviert haben, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie diese Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abschließen. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Fachberater tätig sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.

1 erschienen als „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, 2. Auflage 2008 (ISBN 978-3-7800-5246-9), im Kallmeyer Verlag

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen außerhalb der
Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die kommunale
Erstattung nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG
(Sächsische Kindertagesstätten-Zuschuss- und Erstattungsverordnung -
SächsKitaZEVO)
vom 20. Mai 2009**

Aufgrund von § 18 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 871) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

**§ 1
Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG**

(1) Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses nach § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsKitaG ist die Anzahl der am 1. April des Vorjahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein jährlicher Landeszuschuss von 1 875 EUR je Kind gezahlt. Der Zuschuss ist in Höhe von mindestens 75 EUR je Kind zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung einzusetzen.

(2) Sind in der Einrichtung überwiegend Hortkinder aufgenommen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 3 ein jährlicher Landeszuschuss von 1 687,50 EUR je Kind gezahlt.

(3) Für jedes Kind, dem in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher jährlicher Landeszuschuss von 1 875 EUR gezahlt.

(4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr wird ein zusätzlicher jährlicher Landeszuschuss zur Minderung des Elternbeitrages gezahlt. Er bemisst sich

1. für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September nach der Anzahl der am 10. November des Vorjahres und
2. für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember nach der Anzahl der am 10. August des Jahres

in der Einrichtung aufgenommenen Kinder im letzten Kindergartenjahr, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss je Kind gezahlt, der

1. im Fall des Satzes 2 Nr. 1 das Neunfache des am 1. April des Vorjahres und
2. im Fall des Satzes 2 Nr. 2 das Dreifache des am 1. April des Jahres

in der jeweiligen Gemeinde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG gültigen monatlichen Elternbeitrages für eine tägliche neunstündige Betreuungszeit beträgt.

(5) Für die Gewährung des Landeszuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Träger der Einrichtung der Landesdirektion bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. April des Jahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 4 hat der Träger zusätzlich die Anzahl der Kinder im letzten Kindergartenjahr, untergliedert nach der Betreuungszeit, am 10. August bis zum 31. August eines Jahres und am 10. November bis zum 30. November eines Jahres zu melden. Grundlage der Meldungen sind

die am jeweiligen Stichtag wirksamen Betreuungsverträge mit einer Gesamtlaufzeit von mindestens zwei Monaten.

(6) Auf die Landeszuschüsse werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe des für diesen Monat zustehenden Betrages geleistet.

§ 2

Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKitaG zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt

1. für Krippenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit 441 EUR,
2. für Kindergartenkinder bei neunstündiger Betreuungszeit 107 EUR,
3. für Hortkinder bei sechsstündiger Betreuungszeit 50 EUR,
4. für Tagespflegekinder bei neunstündiger Betreuungszeit
 - a) anstelle der Betreuung in einer Kinderkrippe 163 EUR
 - und
 - b) anstelle der Betreuung in einem Kindergarten 226 EUR.

Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Gemeindeanteil im Verhältnis zu reduzieren. Betreuungszeiten, die über neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsKitaG an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 4 beträgt der Landeszuschuss für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September 2009 das Siebenfache des maßgeblichen monatlichen Elternbeitrages.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 5 Satz 2 ist die Anzahl der Kinder im letzten Kindergartenjahr, untergliedert nach der Betreuungszeit, für den Stichtag 10. November 2008 bis zum 15. Juni 2009 zu melden.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 6 werden auf die Landeszuschüsse gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 für das Jahr 2009 im Juni eine Teilzahlung in Höhe von vier Siebentel und ab dem Monat Juli monatlich Teilzahlungen in Höhe eines Siebentels des für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zustehenden Betrages geleistet.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 437), mit Ausnahme ihres § 2, außer Kraft.

(2) § 2 tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 SächsZuErstVO außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2009

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöller

Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

Anforderungen

Registrierungspflicht

- Tagesmütter und -väter fallen unter die lebensmittelrechtliche Definition für Lebensmittelunternehmer und haben sich daher beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt registrieren zu lassen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter immer auf dem aktuellen Stand sind. Namens- und Adressänderungen sind daher unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Betreuungstätigkeit beendet wird.

Allgemeine Anforderungen im Umgang mit Lebensmitteln

- Lebensmittel müssen so gelagert, zubereitet, behandelt und abgegeben werden, dass eine nachteilige Beeinflussung durch z. B. Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen, tierische Schädlinge, Abfälle, Reinigungsmittel oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren vermieden wird.
- Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie für die Reinigung von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben.
- Die zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln verwendeten Behältnisse, Gerätschaften und Arbeitsflächen sind sauber und instand zu halten sowie ggf. regelmäßig zu desinfizieren.
- Temperaturanforderungen für bestimmte Lebensmittel sowie die vom Lebensmittelhersteller vorgegebenen Lagerbedingungen sind einzuhalten. Das Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum sind zu beachten.
- Die speziellen Hygieneregeln im Umgang mit risikobehafteten Lebensmitteln, wie rohes Geflügel und rohe Eier (siehe Anhang) sind zu beachten.
- Eine Trennung zwischen privaten und betrieblich verwendeten Lebensmitteln (ggf. auch durch Nutzung vollständig geschlossener Behältnisse) ist zu gewährleisten.
- Haustieren ist während der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln kein Zutritt zur Küche zu ermöglichen. Schädlingsbefall (z. B. Fliegen, Motten, Schaben) ist zu vermeiden. Hierauf ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Nachweis der Belehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt muss vorhanden sein.
- Werden die Mittagsmahlzeiten von einem externen Essenanbieter bezogen, so ist darauf zu achten, dass die Speisen bei Anlieferung mind. 65 °C warm und bis zum Verzehr warm zu halten sind. Ist diese Temperatur unterschritten, muss das Essen nochmals zum Kochen (!) erhitzt werden, bevor es abgegeben werden darf.

Anforderungen an die Küchenräume

- Wände im Zubereitungsbereich von Speisen, Arbeitsflächen und Geräte sind in einem einwandfreien Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Die Flächen müssen entsprechend glatt, abrieb- und korrosionsfest sein.
- Der Fußboden muss leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sein (kein textiler Belag).
- Es sind ausreichende Spülmöglichkeiten für Mehrweggeschirr und Arbeitsgeräte erforderlich (Küchenspüle mit 2 Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser oder Geschirrspüler).
- Zur Reinigung sollten keine Putzschwämme oder Schwammtücher verwendet werden. Reinigungsutensilien sind nach Gebrauch sauber und trocken aufzubewahren und in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

- Eine Möglichkeit zum Händewaschen mit Warm- und Kaltwasserzufuhr, Seifenspender (eventuell desinfizierende Flüssigseife) und zum hygienischen Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher, täglich wechselnde Handtücher) muss vorhanden sein.
- Es müssen ausreichende und geeignete Kühl- und/oder Tiefkühlgeräte vorhanden sein. Eine regelmäßige Temperaturkontrolle (zusätzliches Thermometer) und ggf. Wartung der Geräte ist erforderlich.
- Es müssen dicht schließende Abfallbehälter vorhanden sein, die täglich entleert werden.

weitergehende Anforderungen

- Personen mit Hauterkrankungen (u. a. eiternde oder nässende Wunden, Geschwüre) und Magen-Darm-Erkrankungen (u. a. Durchfall, Salmonellenausscheider), bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt auch entsprechend für Bedarfgegenstände (z. B. Geschirr), wenn eine Übertragung der Erreger zu befürchten ist. Die Tätigkeitsverbote nach § 42 IfSG sind zu beachten.
- Die Toilette muss über einen Wasser- und Kanalisationsanschluss verfügen sowie über ein Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr. Mittel zum hygienischen Händewaschen (Seifenspender mit ggf. desinfizierender Seife) und zum hygienischen Händetrocknen (z. B. täglich wechselnde Handtücher) und Händedesinfektionsmittel (für Kinder unzugänglich aufbewahrt) müssen vorhanden sein.
- Es ist darauf zu achten, dass vor der Zubereitung und der Abgabe der Speisen an die Kinder die Hände gründlich gereinigt und erforderlichenfalls auch desinfiziert (z. B. nach Toilettengang oder Windelwechsel) werden.

Allgemeine gesetzlichen Grundlagen (Auszug) und weitergehende Literatur

EU-Recht (zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

- VO (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene

Nationales Recht (zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/>)

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV)
- Eier und Eiprodukteverordnung

weiterführender Hinweise zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen:

Merkblatt des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 01.12.2007 „Verbrauchertipps: Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt“
(http://www.bfr.bund.de/cm/238/verbrauchertipps_schutz_vor_lebensmittelinfektionen_im_privathaushalt.pdf)

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Tagespflegeperson wird vorausgesetzt.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (siehe oben) zur Verfügung.

Anhang zum Merkblatt Kindertagespflege

Spezielle Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln zur Vermeidung von Salmonellenerkrankungen (Quelle Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR))

Verarbeitung von Geflügel

- Rohe Geflügelprodukte und andere Lebensmittel getrennt lagern und zubereiten, insbesondere wenn Letztere nicht noch einmal erhitzt werden
- Frisches Geflügelfleisch maximal bei +4 °C aufbewahren und bis zum Ablauf des Verbrauchsdatums verarbeiten
- Tiefgefrorenes Geflügelfleisch ohne Verpackung im Kühlschrank auftauen
- Verpackungsmaterialien und Auftauwasser sofort sorgfältig entsorgen
- Gerätschaften und Oberflächen, die mit rohen Geflügelprodukten oder Auftauwasser in Berührung gekommen sind, vor der weiteren Verwendung gründlich mit warmem Wasser und Spülmittelzusatz reinigen
- Hände zwischen den einzelnen Zubereitungsschritten mit warmem Wasser und Seife gründlich reinigen
- Geflügelfleisch ausreichend durchgaren, bis im Kern des Produktes mindestens +70 °C erreicht werden und das Fleisch eine durchgehend weißliche Farbe angenommen hat. Darauf sollte auch beim Grillen geachtet werden.

Verarbeitung von Eiern:

- Damit sich Salmonellen in oder auf rohen Eiern nicht vermehren, sind die Eier bei maximal 7°C im Kühlschrank aufzubewahren.
- Eier mit stark verschmutzten oder defekten Schalen sollten überhaupt nicht verwendet werden.
- Kleinkinder dürfen Eier (auch in Speisen) nur vollständig durcherhitzt verzehren. Dies ist der Fall, wenn Eiweiß und Eigelb fest sind, bzw. bei der Zubereitung Temperaturen von mehr als 70 °C erreicht werden.
- Eierschalen oder rohes Ei dürfen andere Lebensmittel nicht berühren.
- Beim Aufschlagen von Eiern verspritztes Eiweiß oder Eigelb sollte sofort mit einem Küchenpapier entfernt werden. Nach dem Aufschlagen von Eiern müssen die Arbeitsflächen gründlich gereinigt werden.
- Küchengeräte, die mit rohem Ei in Berührung gekommen sind, müssen sofort gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel bzw. in der Spülmaschine gereinigt werden.
- Nach der Verarbeitung von rohen Eiern sind die Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen und sorgfältig abzutrocknen.

Plätzchenbacken in der Weihnachtszeit:

- Frische Eier verwenden
- Den Teig nach Möglichkeit direkt nach dem Herstellen backen
- Den Teig nicht länger als 30 Minuten bei Raumtemperatur stehen lassen, vor allem weil die Küche durch den Backofen in der Regel sehr aufgeheizt ist
- Größere Teigmengen bis zur Verarbeitung im Kühlschrank aufbewahren und immer nur die unmittelbar benötigte Menge entnehmen
- Teig nicht essen, das gilt insbesondere für Kinder

Anwendung §§ 33 - 35 und 42 - 43 Infektionsschutzgesetz in der Kindertagespflege und für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das für Kindertagesbetreuung zuständige Referat des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und das für Infektionsschutz zuständige Referat des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz haben sich einvernehmlich zu den Fragen der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Kindertagespflege und für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wie folgt verständigt:

Zu den §§ 33 - 36 IfSG:

Kindertagespflegestellen sind keine Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG. Dennoch sind auch für Kindertagespflegestellen zum Schutz der betreuten Kinder nachfolgend aufgeführte Regelungen der §§ 34 und 35 IfSG analog anzuwenden:

- Tätigkeitsverbot (Kontakt zu Kindern) für Personen, die an bestimmten Erregern erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- Besuchsverbot für Kinder, die an bestimmten Erregern erkrankt oder dessen verdächtig sind (beides siehe § 34 Abs. 1 IfSG),
- Festlegungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 IfSG,
- Belehrungspflicht für Personen in der Betreuung von Kindern (siehe § 35 IfSG),
- Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes beim Auftreten der genannten Erkrankungen.

Nicht zur Anwendung gegenüber Kindertagespflegestellen kommt § 36 IfSG. Kindertagespflegestellen haben keinen Hygieneplan analog dem für Gemeinschaftseinrichtungen zu erstellen.

Die Gesundheitsämter gehen konkreten Hinweisen bzw. dem Verdacht auf Verstöße hinsichtlich des Infektionsschutzes gegenüber Kindertagespflegestellen nach und können Empfehlungen anhand des Rahmenhygieneplanes für Kindertagesstätten aussprechen.

Zu den §§ 42 - 43 IfSG:

In Kindertagespflegestellen Tätige bereiten in der Regel selbst Essen zu, das sie den betreuten Kindern gegen Bezahlung anbieten. Damit unterliegen sie der Belehrungspflicht gemäß § 43 IfSG. Diese Belehrung ist auch in den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung“ aufgeführt.

Für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen gilt:

Erzieherinnen, die regelmäßig kochen, haben die Belehrung nach § 43 IfSG nachzuweisen.

Erzieherinnen, die Frühstück bzw. Vesper bereiten, ohne Fleisch, rohe Eier und Salate o. Ä. einzusetzen, haben die Grundsätze im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten, aber keine Belehrung nachzuweisen.

Die Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 35 IfSG, die mindestens im Abstand von zwei Jahren durchzuführen ist, ist um die Grundsätze im Umgang mit Lebensmitteln zu ergänzen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Arnfried Schlosser
Referatsleiter
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport

Heidrun Böhm
Referatsleiterin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Autor:

Wolfgang Brinkel

Redaktion:

Steven Morgner

Redaktionsschluss:

16.03.2011

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Serviceteam 1

Download:

www.publikationen.sachsen.de
Die Broschüre wird kostenlos abgegeben.

Sie kann weiterhin angefordert werden unter landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de oder heruntergeladen werden unter www.lja.sms.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.